

# WEKO Swisscom WAN-Anbindung vom 21. September 2015

WEKO, 2015-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/weko\\_Swisscom\\_WAN-Anbindung](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/weko_Swisscom_WAN-Anbindung)

FR: WEKO Swisscom WAN-Anbindung du 21 septembre 2015

IT: WEKO Swisscom WAN-Anbindung del 21 settembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die schweizerische Post (nachfolgend: Post) schrieb am 21. April 2008 die Errichtung eines Wide Area Network (nachfolgend: WAN) im Bereich Anlagetechnik / Informationstechnologie / Dienstleistungen IT mit dem Vermerk „WAN-Anbindung“ aus.<sup>1</sup> Bei einem WAN handelt es sich um ein Rechnernetzwerk, das sich über einen grossen geographischen Bereich erstreckt.<sup>2</sup> Über das WAN sollten die einzelnen Poststandorte in der Schweiz breitbandig miteinander verbunden werden. Der anschliessende Betrieb des Netzwerkes war für vier Jahre ab dem 1. Januar 2010 vorgesehen, mit der Option seitens der Post, die Laufzeit um ein Jahr zu verlängern. Die Post teilte den gesamten Beschaffungsumfang in zwei Lose auf.<sup>3</sup> In Los 1 wurden 305 Standorte der Post (Agglomerationsstandorte) mit den grösseren Bandbreitenanforderungen bzw. erhöhten Service-Level-Anforderungen (SLA) zusammengefasst.<sup>4</sup> Los 2 beinhaltete das übrige schweizweite Filialnetz der Post mit 2'067 Poststandorten. Die Anbieter hatten die Möglichkeit, sich entweder für ein Los oder aber für beide Lose zu bewerben.<sup>5</sup>

### E. 1.2

Mbit/s 3'500 m

1 Mbit/s 3'500 m

Tabelle 43: Bandbreite und Leitungslänge für die Erschliessung der Anschlusszentralen durch TAL239 222. Basierend hierauf hat das BAKOM anhand des Modells Kosten in Höhe von CHF [16- 23 Mio.] (ohne CES-Abgleich) errechnet. Diese Kosten liegen etwas höher als die für das Szenario Swisscom errechneten Kosten in Höhe von CHF [16-23 Mio.].

A.5.4 Zu den weiteren Anmerkungen des BAKOM 223. Das BAKOM führt in seiner Eingabe weiter die Kostenänderungen betreffend CES seit dem Zugangsverfahren 2012 an.<sup>240</sup> Mit der Unterstellung von CES unter das Regulierungsregime hat Swisscom die Preise für CES substantiell gesenkt.<sup>241</sup> So sind nach Angaben des BAKOM die Kosten für CES zwischen 2010 und 2012 im Durchschnitt um 40% bis 53% gesunken, ohne dass sich an der zugrundeliegenden Netzwerktechnik etwas geändert

<sup>237</sup> Eingabe BAKOM vom 10. Juli 2015 (act. 158), S. 11 (insb. Kap. 3.2.4).

<sup>238</sup> Eingabe Sunrise vom 17. Oktober 2013 (act. 108), insb. S. 5 f.

<sup>239</sup> Vgl. Schreiben BAKOM vom 30. August 2012 (act. 72), S. 5. Hierbei wird zu Gunsten von Swisscom der beste anzunehmende Fall angewendet. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass nicht für alle in Frage kommenden Poststandorte die vom BAKOM als maximal mögliche angegebene Bandbreite erzielt werden kann. <sup>240</sup> Eingabe BAKOM vom 10. Juli 2015 (act. 158), S. 9 f.

241 Eingabe BAKOM vom 10. Juli 2015 (act. 158), S. 10 f.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 53 hätte.242 Das BAKOM merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Veränderung der CES- Preise beim Übergang von kommerziellen zu kostenorientierten Preisen interessante Hinweise zur Höhe der kommerziellen CES-Preise bis 2011 sowie zur Einordnung der beiden Szenarien „reguliert“ und „nicht reguliert“, haben könne. 224. Die Preissenkungen im Bereich CES sind nicht direkt Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb hierauf nachfolgend nicht weiter eingegangen wird.

A.6 Stellungnahmen von Swisscom betreffend die Ermittlungsergebnisse und Würdigung durch die WEKO

A.6.1 Stellungnahmen von Swisscom zur Vorabklärung

225. Swisscom macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass sowohl die Marktbeobachtung als auch die Vorabklärung ein intransparentes Geheimverfahren der Wettbewerbsbehörden darstellen würden.243 Swisscom habe dabei keine Möglichkeit gehabt korrigierend auf die behördlichen Abklärungen und die Sachverhaltsermittlung einzuwirken. 226. Im Rahmen der dem Verfahren vorangegangenen Marktbeobachtung wurde Swisscom mehrfach die Möglichkeit gegeben zu den von Sunrise in ihrer Anzeige vorgebrachten Vorwürfe Stellung zu nehmen. Swisscom war daher über den Umfang und den Inhalt der Anzeigen sowie die Abklärungen des Sekretariats der WEKO vollständig im Bilde. Gemäss Art. 26 Abs. 1 KG kann das Sekretariat Vorabklärungen von Amtes wegen, auf Begehren von Beteiligten oder auf Anzeige von Dritten hin durchführen. Im Verfahren der Vorabklärung besteht kein Recht auf Akteneinsicht (Art. 26 Abs. 3 KG). Das Vorabklärungsverfahren wurde in Einklang mit den kartellgesetzlichen Bestimmungen durchgeführt und mündete in eine Untersuchung gemäss Art. 27 KG, in welcher Swisscom die vollen Parteirechte zustanden. Sowohl die Vorabklärung als auch die Marktbeobachtung wurden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt, weshalb der Vorwurf eines „intransparenten Geheimverfahrens“ zurückzuweisen ist. 227. Swisscom macht zudem geltend, der Schlussbericht der Vorabklärung hätte keine Anhaltspunkte für die Erzwingung unangemessener Preise gegenüber der Post aufgezeigt.244 228. Die Wettbewerbsbehörden sind bezüglich der Abklärungen, die im Rahmen einer Vorabklärung vorgenommen werden, nicht verpflichtet den Sachverhalt vollumfänglich abzuklären. Für Beweise im Rahmen einer Vorabklärung gilt ein tieferes Beweismass als bei einer Untersuchung.245 Nur wenn die Vorabklärung zu Anhaltspunkten für eine Kartellrechtsverletzung führt, wird eine Untersuchung eröffnet. Dass sich der Gegenstand der Untersuchung im Laufe der Ermittlungen ausdehnen kann, ist in der Natur der Sache begründet. Swisscom kann hieraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. 229. Swisscom macht geltend, dass die Marktbeobachtung und insbesondere die Vorabklärung, in deren Rahmen die ersten Berechnungen stattfanden, tatsachen- und aktenwidrig auf falsche Standortlisten abstellen würden.246 230. Hierzu ist festzuhalten, dass die Standortlisten seitens der Post während des Vergabeverfahrens angepasst wurden. Die für die Berechnungen herangezogenen Standortlisten

242 Eingabe BAKOM vom 10. Juli 2015 (act. 158), S. 9.

243 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 3.

244 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 5.

245 Basler Kommentar, Kartellgesetz 26, N 91f.

246 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146) Rz 32.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 54 entsprechen den letzten von der Post im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens angewendeten Standortlisten. Swisscom kann daher aus den im Rahmen der Vorabklärung verwendeten Standortlisten nichts zu ihren Gunsten ableiten.

#### A.6.2 Stellungnahmen von Swisscom zum Bieterverhalten

231. Swisscom macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass im Antrag die erste Stufe der Präqualifikation und die darin geforderten Eignungskriterien nicht behandelt worden seien. Bei der Ausschreibung der Post habe es sich um ein selektives Verfahren gehandelt, welches in zwei Stufen durchgeführt worden sei.<sup>247</sup> Da diese erste Stufe in der Sachverhaltsermittlung fehle, ergebe sich ein Mangel, der zu falschen Schlussfolgerungen führe. Als weiteren Mangel beschreibt Swisscom sodann eine falsche Standortliste<sup>248</sup> sowie die Tatsache, dass eine Szenario-Berechnung durchgeführt wurde, welche eine Fernmeldedienstanbieterin beinhaltet, die nicht über eigene Infrastrukturen verfügen würde.<sup>249</sup> 232. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde die Preissetzungspolitik von Swisscom im Rahmen der Ausschreibung der Post betrachtet. Für die Beurteilung des Verhaltens von Swisscom in diesem Bereich ist die von der Post durchgeführte Präqualifikation nicht sachverhaltsrelevant, weshalb nicht näher hierauf eingegangen wurde. Im Rahmen der Vorabklärung hat das Sekretariat noch auf die ursprüngliche Standortliste abgestellt, was aber für die Beurteilung der Preispolitik von Swisscom keinen Einfluss hat, da sich die Preise der einzelnen Vorleistungsprodukte nicht aufgrund der Standortliste verändert haben. Die Berechnung der verschiedenen Szenarien dient der Sachverhaltsabklärung betreffend die Wirkungsweise der von Swisscom gelebten Preispolitik und zeigt, wie nachfolgend dargelegt, die kartellrechtlichen Probleme dieser Preispolitik anhand der Vergabe der WAN-Anbindung der Poststellen auf. Für diese Zwecke wurde auch ein Szenario berechnet, welches eine Fernmeldedienstanbieterin beinhaltet, die nicht über eigene Infrastrukturen verfügt. Swisscom hat auch keine Gründe vorgebracht, welches die falschen Schlussfolgerungen sein sollten, die aus der Tatsache entstehen sollten, dass die Präqualifikation für die relevante Sachverhaltsermittlung nicht berücksichtigt wurde. 233. Swisscom macht geltend, dass es von Anfang an vorgesehen gewesen sei, dass die Post über die eingereichten Offerten insbesondere auch bezüglich des Preises Verhandlungen führen würde und spätere, erhebliche Nachlässe schliesslich den eigentlichen Endpreis bestimmen würden. Dabei habe Swisscom die Offertpreise der übrigen Mitbieter nicht gekannt und sei, um den Zuschlag zu erhalten, zu einem preislichen Entgegenkommen gezwungen gewesen. Swisscom hebt hervor, dass alle diese Anpassungen die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt berücksichtigt hätten und folglich marktkonform gewesen seien.<sup>250</sup>

234. Zwar ist anzunehmen, dass Swisscom die genauen Offertpreise der übrigen Mitbieter nicht im Detail gekannt habe, dennoch hat Swisscom zumindest die ungefähre Grössenordnung der Preise derjenigen Wettbewerber gekannt, die bei ihr Vorleistungsprodukte nachfragt haben. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus den Protokollaussagen von Swisscom, wonach Swisscom nicht unter die Preise gehe, die sich aus den Berechnungsregeln aus der Compliance Richtlinie ergebe.<sup>251</sup>

247 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146) Rz 9-15.

248 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146) Rz 32.

249 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146) Rz 35 ff.

250 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146) Rz 16 ff.

251 Protokoll der Anhörung vom 1. Juni 2015 (act. 157), S. 4 f.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 55 235. Hierzu muss erläutert werden, dass die Preise für sämtliche Vorleistungsprodukte von Swisscom standardisiert und in entsprechenden Price Manuals festgelegt sind. Damit wird im Vorleistungsbereich mit den einzelnen FDA aufgrund der Diskriminierungsproblematik nicht über die Vorleistungspreise der einzelnen Anschlüsse sondern lediglich über den Vorleistungsmix verhandelt, aus welchem sich letztendlich der für alternative FDA zu entrichtende Preis berechnet. Ähnliche Berechnungen nutzt wohl die Compliance von Swisscom, um dafür zu sorgen, dass die von Swisscom gegenüber Endkunden gebotenen Preise nicht zu tief sind, so dass gegebenenfalls eine unzulässige Unterbietung von Preisen stattfindet. Damit kennt Swisscom im Rahmen des Bieterwettbewerbs die Preise der Wettbewerber recht gut.

#### A.6.3 Stellungnahmen von Swisscom zu den Vorleistungspreisen

236. Swisscom macht geltend, dass die Preise gemäss dem Handbuch Preise 2008 (vgl. Rz 109), welche die Basis für die Endkundenangebote für die nächsten vier Jahre bilden, während der letzten Jahre stetig sanken.<sup>252</sup> Dieser Preiszerfall sei für die Berechnung der Vorleistungskosten von Sunrise im Antrag jedoch nicht berücksichtigt worden.

237. Es ist zwar korrekt, dass der Preis für die regulierte TAL in den Jahren 2008 bis 2013 stetig gesunken ist.<sup>253</sup> Dennoch haben sich die Preise für die Produkte BBCS und CES so gut wie nicht verändert (vgl. Tabelle 31). Zudem waren die Preissenkungen für die FDA zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht vorhersehbar. Vielmehr wurde in den Berechnungen des Sekretariats die ab 2009 geltenden Kosten für die TAL in Höhe von CHF 18.80 und nicht die zum Zeitpunkt der Offerteingabe geltenden Kosten für die TAL in Höhe von CHF 23.50 verwendet und damit die voraussehbare Kostensenkung für die regulierten Vorleistungsprodukte bereits mitberücksichtigt.<sup>254</sup> Ebenso war zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht klar, ob und wenn ja, welche alternativen Vorleistungsprodukte (BBCS-F, ALO)<sup>255</sup> Swisscom im Markt lancieren würde. Daher wäre die Berücksichtigung möglicher Preisreduktionen bei den Vorleistungskosten ein für die FDA nicht kalkulierbares Risiko gewesen. Solche Preis-senkungen sind daher nicht zu berücksichtigen.

238. Swisscom bekräftigte im Rahmen der Anhörung, dass der TAL-Preis, wo immer er angewendet werde, ein regulierter und politischer Preis sei, wobei alles vorgegeben sei. Insbesondere dass die TAL bereitzustellen sei und wie die Preise zu machen seien. Zum TAL-Preis könne nicht pauschal gesagt werden, ob er überall kostendeckend sei. Wenn die hypothetischen, aus dem Modell berechneten Preise angeschaut würden, dann wäre es ein Verlustgeschäft. Dabei sei anzufügen, dass das gesamte Festnetzgeschäft ein Verlustgeschäft sei.<sup>256</sup> <sup>239.</sup> Hierzu kann auf die Ausführungen des BAKOM zur TAL verwiesen werden. Gemäss BAKOM wird die TAL gemäss einem LRIC-Modell auf Basis der Wiederbeschaffungswerte berechnet.<sup>257</sup> Das bedeutet, die Kosten für die TAL werden auf einer Basis berechnet, die den Kosten entspricht, die eine neu in den Markt eintretende FDA für eine flächendeckende Netzwerkinfrastruktur investieren würde. Da es sich bei der einzelnen TAL daher um einen Durchschnittspreis handelt, kann natürlich nicht im Voraus

gesagt werden, ob jede einzelne TAL kostendeckend ist. Da allerdings in der Modellberechnung ebenfalls eine angemessene

252 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 133 ff.

253 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 133.

254 Vgl. auch Eingabe BAKOM vom 10. Juli 2015 (act. 158), S. 6f.

255 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 136 ff.

256 Protokoll Anhörung Swisscom vom 1. Juni 2015 (act. 157), S. 6.

257 Eingabe BAKOM vom 5. September 2013 (act. 92), S. 2 ff..

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 56 Gewinnmarge enthalten ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Preis für die TAL im Durchschnitt mindestens kostendeckend ist.

#### A.6.4 Stellungnahme Swisscom zum nachgefragten Vorleistungsmix von Sunrise

240. Swisscom macht geltend, dass Sunrise bei der Erstellung ihrer Offerte klar suboptimal vorgegangen und viel zu spät betreffend Vorleistungsprodukte auf Swisscom zugekommen sei und somit bei der Erstellung der Offerte an die Post suboptimal auf ein fehlerbehaftetes Angebot, bei dem kein sachgerechter Vorleistungsmix vorlag, abgestellt habe.<sup>258</sup> Sunrise habe die Swisscom Wholesale-Abteilung erst beinahe zwei Monate nachdem sie der Post ihre Offerte bereits eingereicht hatte, um eine Vorleistungsofferte angefragt. Auch hätte diese Anfrage nur punktuell stattgefunden, der Zusammenhang zur WAN-Ausschreibung sei nicht immer offengelegt worden und die Offerte wäre danach nie besprochen worden, deshalb sei es Swisscom auch nicht möglich gewesen, mittels eines konsistenten Gesamtbildes die Situation von Sunrise bestmöglich zu erfassen.<sup>259</sup> Daher hätte sich Sunrise selbst zuzuschreiben, dass ihre Offerte ungenügend gewesen sei.<sup>260</sup>

241. Hierzu ist einzuwenden, dass im Rahmen der Untersuchung nicht auf die tatsächlichen Berechnungen von Sunrise abgestellt wurden. Sunrise macht geltend, dass sie CES als Vorleistungsprodukt aufgrund ihrer Netzwerktopologie nicht einsetzen könne.<sup>261</sup> Daher fallen die im Rahmen der Untersuchung vorgenommenen Berechnungen bereits zu Gunsten von Swisscom aus. Zudem bestanden zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch erhebliche Unsicherheiten betreffend die Anzahl Anschlusszentralen, die Sunrise entbündeln würde. Auch hier wurde zugunsten von Swisscom auf eine rückblickende Betrachtung abgestellt. Daher kann Swisscom aus dem möglicherweise ungenügenden Verhalten bei der Zusammenstellung des bestmöglichen Vorleistungsmixes nichts zu ihren Gunsten ableiten.

242. Zudem wendet Swisscom für die Produkte BBCS, CES und TAL Standardpreise und entsprechende Volumenrabatte an, die für sämtliche FDA in gleicher Weise gelten. Daher wurde für die Abklärung des Sachverhalts auch nicht der von Sunrise tatsächlich nachgefragte Mix an Vorleistungsprodukten herangezogen, sondern es wurde basierend auf der Infrastruktur von Sunrise unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen der günstigste mögliche Mix an Vorleistungsprodukten herangezogen. Die Verhandlungen zwischen Swisscom und Sunrise im Rahmen der Ausschreibung sind daher für die Beurteilung des vorliegenden Preissetzungsverhaltens von Swisscom nicht relevant.

#### A.6.5 Stellungnahme Swisscom zu den Szenario-Berechnungen

243. Swisscom macht geltend, dass die Behauptung des Sekretariats, wonach die internen Kosten von Swisscom maximal dem oben genannten Betrag von ca. [5-10 Mio.] entsprechen, falsch sei.<sup>262</sup> Für die tatsächlichen, internen Kosten von Swisscom könne nicht auf die LRIC Kosten der TAL abgestellt werden. Swisscom produziere ihre Endkundenleistungen auf Basis ihrer Vorleistungen IPSS/CIS und dem Endkundendienst LAN-I. Der Vergleich der vom Sekretariat zugrunde gelegten Kosten (ca. CHF [5-10 Mio.]) mit der Endkun-

259 Siehe auch Eingabe Swisscom vom 28. August 2009 (act. 14), S.7-15.

260 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 26.

261 Eingabe Sunrise vom 8. Juli 2010 (act. 40), S. 14 f..

262 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 47 sowie 50 ff.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 57 denofferte von Swisscom (ca. CHF [16-23 Mio.]) lasse keine Schlüsse auf eine angebliche Erzwingung unangemessener Preise von der Post zu.<sup>263</sup>

244. Entgegen den Ausführungen von Swisscom wurden neben den Vorleistungskosten, die eine hypothetische FDA, welche sämtliche Anschlusszentralen entbündelt hat, ebenfalls die Eigenleistungen im Szenario „TAL bis 2 Mbit/s“ einberechnet (Tabelle 30), so dass auf maximale interne Kosten von Swisscom in Höhe von CHF [8'000'000-10'000'000] geschlossen wird. Aufgrund der Berechnungsmethoden des BAKOM, welche auf Wiederbeschaffungswerten beruhen, kann durchaus gefolgert werden, dass der Preis der TAL im Durchschnitt mindestens kostendeckend ist. Das wurde auch von Swisscom bis zur Anhörung nie in Abrede gestellt, weshalb diesbezüglich auf die Angaben des BAKOM zurückzugreifen ist. Swisscom macht zwar geltend, dass die internen Kosten „IPSS/CIS“ und des Endkundendienstes „LAN Interconnect Service“ (LAN-I) und nicht die Preise der TAL für die Bereitstellung von Diensten herangezogen werden.<sup>264</sup> Swisscom zeigt aber die entstehenden internen Kosten für „IPSS/CIS“ nicht auf und begründet dies damit, dass der Unternehmensbereich Netzinfrastuktur von Swisscom als Cost-Center geführt werde und deshalb keine gesicherten Aussagen über die internen Kosten gemacht werden könnten.<sup>265</sup> 245. Zudem wurden im Berechnungsszenario „TAL bis 2 Mbit/s“ nur für diejenigen Anschlüsse bis zu einer Bandbreite von 2 Mbit/s die Kosten für die TAL eingesetzt. Für alle anderen Bandbreiten, wurden die kommerziellen Vorleistungspreise von Swisscom verwendet. Damit fällt die Berechnung „TAL bis 2 Mbit/s“, deutlich zu Gunsten von Swisscom aus, so dass ohne weiteres darauf geschlossen werden kann, dass die internen Kosten von Swisscom für die Bereitstellung der Dienstleistungen gegenüber der Post unter CHF [8'000'000-10'000'000] liegen. Das BAKOM kommt indes in seinem Gutachten zum Schluss, dass Swisscom weitere Kostenvorteile auf dem Endkundenmarkt besitzt, da die kostenorientierten Vorleistungspreise der regulierten TAL höher seien, als die tatsächlichen (historischen) Kosten.<sup>266</sup> Zudem führt das BAKOM aus, dass auch für VDSL-Anbindungen, in welchen das Kupferkabel teilweise durch Glasfaserteilabschnitte ersetzt worden sind und damit bedeutend höhere Bandbreiten als 2 Mbit/s realisiert werden können, die historischen Kosten von Swisscom im Durchschnitt nicht über den regulierten Entgelten der TAL liegen.<sup>267</sup> Aufgrund der bereits abbeschriebenen Anlagen genießt Swisscom zudem im Bereich der Kabelkanalisationen einen unverhältnismässigen Vorteil gegenüber anderen FDA.<sup>268</sup> Somit ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen internen Kosten von Swisscom unterhalb der für das Szenario „TAL bis 2 Mbit/s“ oder CHF

[8'000'000-10'000'000] liegen. 246. Swisscom macht geltend, dass selbst wenn die tatsächlichen historischen Kosten tiefer liegen als die regulierten Vorleistungspreise der TAL sich der Gesetzgeber vor dem 1. Juli 2014 bewusst für die damals geltende Bewertung der Kanalisationsanlagen entschieden habe und Swisscom sich an die gesetzeskonforme Berechnung der kostenorientierten Preise gehalten habe. Es könne daher nicht auf überhöhte Vorleistungs- und Endkundenpreise geschlossen werden. 269 247. Hierzu ist anzumerken, dass selbst wenn Swisscom für die TAL und die Kabelkanalisationsanlagen die gesetzlich regulierten Höchstpreise verlangt, ein Kartellrechtsverstoss im

263 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 51.

264 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 211.

265 Eingabe Swisscom vom 22. September 2010 (act. 50), Antwort auf Frage 9; Eingabe Swisscom

vom 26. Juli 2012 (act. 65), S. 4 f. 266 Eingabe des BAKOM vom 5. September 2014 (act. 92), S. 4.

267 Eingabe des BAKOM vom 5. September 2014 (act. 92), S. 6

268 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 85 ff.

269 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 88.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 58 Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. c KG (Preismissbrauch) nicht per se ausgeschlossen werden kann. Das Vorbringen von Swisscom, wonach die regulierten Preise überhöhte Vorleistungspreise ausschliessen würden, stösst daher ins Leere. Im Rahmen der Untersuchung wurden die von Swisscom verlangten Preise für die TAL aber nicht auf ihre kartellrechtliche Zulässigkeit hin überprüft. So wurde beispielsweise nicht geprüft, ob das Verlangen der auf Wiederbeschaffungskosten berechneten Maximalpreise für die TAL gegenüber Wettbewerbern als kartellgesetzwidrige Verhaltensweise im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. c KG zu qualifizieren wäre. Dies wäre allenfalls Gegenstand einer anderen Untersuchung. Vielmehr wurde, wie nachfolgend gezeigt, im Rahmen der Ausschreibung der Post ausgehend von der Tatsache, dass die internen Kosten von Swisscom in keinem Fall über diejenigen der TAL liegen, geprüft, ob das Verlangen der kommerziellen Vorleistungspreise durch Swisscom eine kartellrechtswidrige Verhaltensweise darstellt. 248. Swisscom macht geltend, dass die von ihr eingereichte Gegenrechnung grundsätzlich im Sinne einer Obergrenze der Vor- und Eigenleistungskosten einer alternativen FDA verwendet würden, auch wenn diese Spielraum für Anpassungen nach unten enthalten würde. 270 249. Hierzu ist festzuhalten, dass Swisscom selbst zwar angibt, bei manchen CES-Angeboten nicht geprüft zu haben, ob für diese Standorte gegebenenfalls günstigere Vorleistungsprodukte eingesetzt werden könnten, dennoch hat Swisscom diese in ihrer Gegenrechnung so nie geltend gemacht bzw. weitergehend substantiiert. 271 Daher sind diese allgemeinen und pauschalen Vorbringen wie nachfolgend aufgezeigt wird, für die kartellrechtliche Beurteilung des relevanten Sachverhalts nicht massgeblich und daher vorliegend nicht beachtlich.

250. Swisscom macht geltend, dass Sunrise im Vergleich zur Gegenrechnung von Swisscom nur für 877 der insgesamt 2'305 anzubindenden Poststandorte bestritt, dass die TAL hätte eingesetzt werden können. 272 In der Eingabe vom 21. September 2012 hätte Swisscom daraufhin auf der Basis einer Überprüfung aller dieser Standorte dargetan, dass

die TAL an 859 dieser Standorte hätte eingesetzt werden können und dies nur an 18 dieser Standorte nicht möglich gewesen wäre. Die sich hieraus ergebenden Mehrkosten würden bei CHF [200'000-300'000] liegen, so dass sich die gesamten direkten Vor- und Eigenleistungs- kosten von Sunrise auf CHF [16-23 Mio.] belaufen würden. Diese Kosten würden ebenfalls klar unter der Endkundenofferte von Swisscom in Höhe von CHF [16-23 Mio.] liegen. 251. Die von Swisscom im Rahmen der Überprüfung des Sachverhalts geltend gemachten Anpassungen wurden entsprechend übernommen, weshalb Swisscom hieraus nichts zu ih- ren Gunsten ableiten kann. Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen der Endkundenofferte von Swisscom und den geltend gemachten Vor- und Eigenleistungskosten kann auf die Aus- führungen in Tabelle 30 verwiesen werden. 252. Swisscom macht geltend, dass das Szenario „nicht reguliert“ bloss hypothetischer Natur sei. FDA, die nicht über eigene Infrastrukturen verfügen würden und nicht in die Ent- bündelung investiert hätten, seien bei der Ausschreibung der Post nicht angesprochen ge- wesen. Sie wären folglich nämlich vollständig auf die kommerziellen Vorleistungsprodukte der Wholesale-Abteilung von Swisscom angewiesen gewesen. Solche hypothetische FDA gehörten aber nicht zu den von der Post zur Offertenstellung zugelassenen Anbietern. 273

270 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 63.

271 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 27 und 30.

272 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 29.

273 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 35ff.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 59 253. Hierzu ist anzumerken, dass die Preissetzungspolitik von Swisscom aus ihren Preis- manuals zu den einzelnen Vorleistungsprodukten entnommen werden kann. Diese Preise kommen nach Angaben von Swisscom für jeden Nachfrager in gleicher Weise diskriminie- rungsfrei zur Anwendung. Sie stellen daher reale und keine hypothetischen Preise dar. Auf die in ihren Preismanuals festgesetzten Preise stellt die WEKO im Rahmen ihrer Sachver- haltsermittlung aber gerade ab. Wie später in Rz. 513 dargelegt, dienen die einzelnen Be- rechnungen dazu, die Preissetzungspolitik von Swisscom für die kommerziellen Vorleis- tungsprodukte im Hinblick auf ihre Wettbewerbswirkung zu veranschaulichen. Die Vorbringen, dass sich die Sachverhaltsabklärung auf hypothetische FDA abstützen würde, die nicht von der Post zur Offertenstellung zugelassen worden seien, sind daher falsch und für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts unerheblich. Vielmehr ist darauf hinzuwei- sen, dass die Beispielrechnungen ermöglichen, die Auswirkungen der Preispolitik von Swisscom sichtbar zu machen. 254. Swisscom macht geltend, dass andere FDA als Sunrise und upc cablecom als poten- ziell behinderte Konkurrenten in der Ausschreibung der Post nicht existierten. Dieser Hinweis sei bereits in der ersten Stellungnahme vom 25. Oktober 2013 auf S. 26 f. erwähnt und aus- geführt worden, in der Folge sei er vom Sekretariat jedoch ausser Acht gelassen worden. Ei- ne FDA, die auf Vorleistungen abstellen müsste, welche in keinem vernünftigen Verhältnis zur nachgefragten Bandbreite stünden und entsprechend nicht kosteneffizient seien, sei von vornherein nicht im Rahmen einer Kosten-Preis-Schere-Kontrolle seitens Swisscom als ge- genüberzustellende „gleichermaßen effiziente Konkurrentin“ anzusehen.274 255. Hierzu ist auf Rz 253 zu verweisen.

A.6.6 Stellungnahme Swisscom zu den weiteren Kosten

256. Swisscom merkt an, dass die von Sunrise aufgeführten Kosten bereits teilweise in den VVGK enthalten seien. Zudem dürften Kosten für Forderungsausfälle bei einem Auftrag der Post ohnehin irrelevant sein.<sup>275</sup> 257. Hierzu ist anzumerken, dass die von Sunrise erfragten zusätzlichen Kosten dazu herangezogen wurden, um den von Swisscom verwendeten Pauschalzuschlag von 6 % VVGK zu plausibilisieren. Da beide Kosten eine ähnliche Höhe aufweisen, ist davon auszugehen, dass die 6 % VVGK zu den gegenüber Swisscom aufzubringenden Kosten und Eigenleistungen hinzuzurechnen sind. Die zusätzlich berücksichtigten Kosten von Sunrise betreffen die durchschnittlichen Ausbaukosten für eine Anschlusszentrale, welche unter dem Punkt zusätzliche Eigenleistungen eingerechnet wurden. Damit liegt keine doppelte Berücksichtigung der Kosten vor. 258. Swisscom macht geltend, dass sie in ihrer Beispielrechnung die weiteren bei Sunrise entstehenden Kosten geschätzt habe. Hierbei seien Aufwände, wie Erschliessung von Zentralen, die Nutzung des eigenen Backbone sowie die Kundenmodems geschätzt worden. In dem zusätzlich die Kosten für den Ausbau einer Anschlusszentrale berücksichtigt wurden, sei es gemäss Swisscom zu einer doppelten Veranschlagung von Kosten gekommen.<sup>276</sup> 259. In ihrer Beispielsrechnung hat Swisscom neben den Kosten für die Vorleistungsprodukte (monatlich wiederkehrende sowie einmalige Kosten) und den Kosten für die Endkundenmodems Kosten für das Plattformmanagement und die Nutzung des Backbone angege-

274 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 43.

275 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act 146), Rz 65, 125.

276 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 31.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 60 ben.<sup>277</sup> Die geschätzte Höhe dieser Kosten wurde von Sunrise bestätigt.<sup>278</sup> Zudem wurden die allgemeinen Verwaltungs- und Vertriebskosten (VVK in Höhe von 6 %) sowie die von Sunrise getätigten Investitionskosten in die Erschliessung von Swisscom Anschlusszentralen mit einberechnet. Es ist nicht ersichtlich inwiefern durch diese Berechnung Kosten doppelt veranschlagt worden sind. Swisscom hat dies denn auch nicht weiter substantiiert.

260. Swisscom bemängelt, dass die Berechnungen des Sekretariats zu den Zusatzkosten von Sunrise abgedeckt wären bzw. der Kostenrahmen zu weit sei. Sie würden den wesentlichen Inhalt im Sinne von Art. 28 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) inhaltlich nicht widergeben.<sup>279</sup> Daher dürften die Sunrise angeblich erwachsenden weiteren Kosten nicht herangezogen werden, um eine angebliche missbräuchliche Verhaltensweise zu begründen.

261. Die entsprechenden Angaben wurden von Sunrise als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 27 Abs. 1 VwVG klassifiziert. Aus diesem Grund hat das Sekretariat gegenüber Swisscom Spannbreiten angegeben. Selbst wenn aufgrund der angegebenen Spannbreiten jeweils das für Swisscom günstigere untere Ende der Spannbreite angenommen würde, ergibt sich in der Preispolitik gegenüber Sunrise eine Kosten-Preis-Schere. Daher kann Swisscom aus der Angabe der Spannbreiten anstatt der tatsächlichen Zahlen der Vorwurf an Swisscom vollständig nachvollzogen werden. Somit konnte sich Swisscom sehr wohl fundiert zu den vom Sekretariat angestellten Berechnungen äussern. Eine Verletzung von Art. 28 VwVG ist daher nicht gegeben.

A.6.7 Stellungnahme Swisscom zum Ermittlungsergebnis

262. Gemäss Swisscom ist es unzutreffend, dass Swisscom wie oben in Rz 211 angedeutet bei der Berechnung ihrer Endkundenofferten Kosten einfließen lasse, die im Intervall zwischen historischen Kosten und Wiederbeschaffungskosten zu Tagesneupreisen liegen.<sup>280</sup>  
263. Welche Kosten Swisscom in ihre Endkundenofferten einfließen lässt, wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht ermittelt. Swisscom gibt selbst an, dass die Vorleistungskosten intern nicht ermittelt würden und daher unbekannt seien. Vielmehr wurde die Preissetzung auf Vorleistungsebene und auf Endkundenebene basierend auf den einzelnen zur Verfügung stehenden Vorleistungsprodukte erhoben. Daher stösst das Vorbringen von Swisscom ins Leere.  
264. Auch seien gemäss Swisscom die Ausführungen des BAKOM in der Eingabe vom 6. September 2013 (act. 92) falsch, wo behauptet werde Swisscom geniesse im Bereich der Kabelkanalisationen aufgrund der bereits abgeschriebenen Anlagen einen unverhältnismässigen Vorteil gegenüber anderen FDA. Die Bewertung der Kabelkanalisationen vor dem 1. Juli 2014 hatte sich bewusst auf die LRIC-Methode, welche das BAKOM mit „Wiederbeschaffungskosten zu Tagesneupreisen“ bezeichnete, abgestellt. Andere regulatorische Kostenmassstäbe wurden bewusst verworfen.<sup>281</sup>  
265. Hierzu ist anzumerken, dass der Gesetzgeber für die regulatorischen Kostenmassstäbe auf Wiederbeschaffungskosten zu Tagesneupreisen abstellt. Das bedeutet aber, dass die internen Kosten aufgrund einer bestehenden Infrastruktur, die eben nicht neu aufgebaut werden muss und bereits beschrieben ist, tiefer sind, als die vom Gesetzgeber angesetzt-

277 Eingabe Swisscom vom 22. September 2010 (act. 50), S. 4 ff..

278 Eingabe Sunrise vom 17. Oktober 2013 (act. 108), S. 2 f.

279 Stellungnahme Swisscom vom 17. April 2015 (act. 146), Rz 64 f.

280 Stellungnahme Swisscom vom 17. April (act. 146), Rz 85.

281 Stellungnahme Swisscom vom 17. April (act. 146), Rz 87. f.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 61 ten Kostenmassstäbe. Vielmehr kann damit davon ausgegangen werden, dass die regulierten LRIC-Preise auch für die internen Kosten von Swisscom zumindest im Durchschnitt Maximalkosten darstellen dürften, wobei vermutlich die tatsächlichen internen Kosten tiefer sind. Allerdings wird zu Gunsten von Swisscom im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auf die regulierten Preise als rechnerische interne Kosten von Swisscom abgestellt. Im Rahmen der Untersuchung stand es Swisscom zudem frei, die eigenen gegebenenfalls höheren internen Kosten darzulegen. An der Anhörung von Swisscom vom 1. Juni 2015 wurde die Frage gestellt, wie die Preisunterschiede von BBCS und CES gegenüber der TAL durch Eigenleistungen gerechtfertigt würden. Swisscom antwortete darauf, dass es sich bei BBCS und CES um kommerzielle Produkte handle, bei denen Kosten zur Bereitstellung (Unterhalt und Service) anfallen würden.<sup>282</sup> Die Vertreter von Swisscom konnten auf mehrfache Nachfrage denn auch die Kostenunterschiede, welche die kommerziellen Vorleistungspreise begründen sollten, nicht beziffern.  
266. In ihrer Beispielrechnung gibt Swisscom allerdings diejenigen Kosten an, die bei der TAL gegenüber den kommerziellen Vorleistungsprodukten BBCS und CES anfallen, um die gewünschte Leistung gegenüber der Post zu erfüllen. Dies sind einmalige Netzwerkkosten in Höhe von CHF [40-60], was bei einer Laufzeit von 48 Monaten Zusatzkosten von CHF [0.83- 1.25] gegenüber den kommerziellen Vorleistungsprodukten ausmacht. Rechnet man die Investitionskosten für den Ausbau einer Anschlusszentrale in Höhe von CHF [500-1'000] pro Leitung oder umgelegt auf die

48 Monate in Höhe von CHF [10-20] hinzu, so kann man die tatsächlichen Zusatzkosten für die Bereitstellung der Dienstleistungen gegenüber der Post mit weniger als CHF [10-20] beziffern. Die kommerziellen Produkte von Swisscom werden allerdings gegenüber der TAL mit einem Aufschlag von mehr als CHF [150-200] verkauft (vgl. Tabelle 24 sowie Eingabe Swisscom vom 22. September 2010 (act. 50), S. 13). 267. Auf die Frage, ob Swisscom die höheren Kosten für veredelte Produkte wie BBCS mit Zahlen belegen könne bzw. welche Kosten Swisscom bei der Bereitstellung von BBCS im Unterschied zu TAL denn entstehen würden, antwortete Swisscom ebenfalls ungenau und verwies erneut auf die Kommerzialität dieser Produkte.<sup>283</sup> Wobei auf Nachhaken hin ausgeführt wurde, dass für die CES Linientechnik ungefähr um den Faktor 8-10 im Vergleich zur Kupferader erhöht werden müsste. Dies habe damit zu tun, dass das Regional- und Fernnetz in Anspruch genommen würden.<sup>284</sup> Hierzu muss festgehalten werden, dass das Regional- und Fernnetz zum Backbone gehören, für welche Swisscom Kosten in Höhe von CHF [1-5] pro Monat ausgewiesen hat. Selbst wenn diese Kosten für CES 8-10 Mal so hoch sein sollten, würde dies den Preisunterschied von CHF 470.- zwischen dem Preis für TAL und dem vergleichbaren CES-Angebot (vgl. Tabelle 24) nicht erklären können.

268. Ebenso wurde im Rahmen der Anhörung gefragt, ob das Bereitstellen der TAL für Swisscom ein Verlustgeschäft sei. Darauf wurde seitens Swisscom ausweichend geantwortet. Es wurde auf die Pflicht zur Bereitstellung und auf die regulierten, politischen Kosten, die als Modellkosten zu verstehen seien, verwiesen.<sup>285</sup>

A.6.8 Stellungnahme Swisscom zur Eingabe BAKOM vom 10. Juli 2015 <sup>269</sup>. Swisscom macht geltend, dass die Berechnungen der Wettbewerbsbehörden gemäss Stellungnahme des BAKOM den optimalen Vorleistungsmix noch nicht berücksichtigen würden und die erforderlichen Anpassungen (Berücksichtigung der VDSL-Technologie, Vor-

<sup>282</sup> Protokoll Anhörung Swisscom vom 1. Juni 2015 (act. 154), S. 3-4.

<sup>283</sup> Protokoll Anhörung Swisscom vom 1. Juni 2015 (act. 154), S. 7.

<sup>284</sup> Protokoll Anhörung Swisscom vom 1. Juni 2015 (act. 154), S. 8.

<sup>285</sup> Protokoll Anhörung Swisscom vom 1. Juni 2015 (act. 157), S. 6.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 62 nahme des CES-Abgleichs) zu aussagekräftigen Szenarien „Swisscom“, „Sunrise“ und „BAKOM“ zu relevanten Kosten unterhalb des Zuschlagspreises führen würden. Hieraus schliesst Swisscom, sich nicht unzulässig verhalten zu haben.<sup>286</sup> 270. Hierzu kann auf die Ausführungen in Kapitel A.5 verwiesen werden. Das Sekretariat hat eine Sachverhaltsabklärung im Einzelfall vorgenommen und daher nicht auf einen theoretisch optimalen Vorleistungsmix abgestellt, wie dies im Rahmen von Regulierungsent-scheiden häufig getan wird. Hierbei hat das Sekretariat vorwiegend die von Swisscom gelieferten Daten für ihre Sachverhaltsabklärung zugrunde gelegt. In der Eingabe von Swisscom ist bereits die VDSL-Technologie berücksichtigt. Auch bei der Erschliessung mit CES wurde auf die Angaben von Swisscom abgestellt, weshalb die Option CES-Abgleich im Rahmen der Sachverhaltsabklärung nicht zur Anwendung kommt. Würde hingegen die Option CES-Abgleich angewendet, so würde dies bedeuten, dass an den entsprechenden Standorten das tatsächlich nicht bestehende und günstigere BBCS-Produkt anstatt CES zur Anwendung kommen würde. Dies entspricht allerdings nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, wie sie von Swisscom vorgebracht wurden. An der Sachverhaltsabklärung des Sekretariats ist daher

festzuhalten. 271. Swisscom macht geltend, dass die Aktenführung mangelhaft sei und zwischen dem BAKOM und den Wettbewerbsbehörden intransparente Behördenkontakte stattgefunden hätten.<sup>287</sup> 272. Die Kontakte zwischen den Wettbewerbsbehörden und dem BAKOM im Hinblick auf das Amtshilfegesuch vom 4. Juni 2015 beschränkten sich auf Abklärungen betreffend den für die Amtshilfe benötigten zeitlichen Horizont, zur Planung der weiteren Schritte. Diesbezüglich wurden mangels Relevanz für das vorliegende Verfahren keine Telefonnotizen geführt.

273. Swisscom macht geltend, dass die vom BAKOM über das Amtshilfegesuch hinausgehenden Äusserungen im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen seien.<sup>288</sup> Zudem macht Swisscom geltend, dass sowohl Swisscom als auch Sunrise zu den Kosten, welche beim Auftrag der Post zusätzlich zu den Vorleistungskosten anfallen, befragt worden seien.<sup>289</sup> Swisscom habe dargetan, dass sie ihr Grosskundengeschäft mit Breitbandanbindungen kostendeckend betreibt und die in Unkenntnis der Einzelheiten erfolgten Mutmassungen des BAKOM zur Höhe der Sunrise anfallenden Eigenleistungskosten bei Verwendung der TAL nicht geeignet seien, die Angaben von Swisscom zu widerlegen oder in einem KG-Sanktionsverfahren als Basis für eine Verurteilung zu dienen.<sup>290</sup> Nicht einmal Sunrise selber habe dermassen hohe Eigenleistungskosten geltend gemacht.<sup>291</sup> 274. Die vom BAKOM (basierend auf den angeblich kostenorientierten Preisen) vermuteten Eigenleistungskosten, welche Sunrise angeblich zu tragen hätte, erscheinen im Lichte der Eingaben von Swisscom und Sunrise tatsächlich sehr hoch. In Anbetracht der Tatsache, dass Swisscom gegenüber der Post einen Preis von ca. CHF [16-23 Mio.] geboten hat und dieser Preis gemäss Sachverhaltsabklärung nicht unter den internen Kosten von Swisscom lag sowie der Tatsache, dass Sunrise die Zusatzkosten in Höhe der von Swisscom geltend gemachten Grössenordnung bestätigt hat, erachtet die WEKO die von Swisscom eingereichten Zusatzkosten als korrekt (vgl. hierzu auch Rz 217 ff.). Vor diesem Hintergrund sind allerdings die Szenarien „reguliert“ und „nicht reguliert“ ohne weiteres miteinander vergleichbar.

286 Eingabe Swisscom vom 28. August 2015 (act. 164), S. 1 und 4.

287 Eingabe Swisscom vom 28. August 2015 (act. 164), S. 2 f.

288 Eingabe Swisscom vom 28. August 2015 (act. 164), S. 5.

289 Eingabe Swisscom vom 28. August 2015 (act. 164), S. 8.

290 Eingabe Swisscom vom 28. August 2015 (act. 164), S. 8.

291 Eingabe Swisscom vom 28. August 2015 (act. 164), S. 8 f.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 63 Allerdings sind die von Swisscom gegenüber dem BAKOM angegebenen kostenorientierten Preise für CES durchaus in Frage zu stellen.

275. Schliesslich macht Swisscom geltend, die WEKO hätte den Preiszerfall bei der TAL in einer rückblickenden Betrachtung mitberücksichtigen sollen.<sup>292</sup> 276. Das BAKOM bestätigt im Rahmen seiner Amtshilfe, dass zu Gunsten von Swisscom bereits eine rückblickende Betrachtung eingenommen wurde und der für Sunrise zu erwartende und dann auch tatsächlich eingeführte neue regulierte Preis in Höhe von CHF 18.80 bereits berücksichtigt wurde. Das BAKOM führt vielmehr aus, dass bei einer vorsichtigen Betrachtung durchaus mit dem zum Zeitpunkt der Offerteingabe geltenden regulierten Preis in Höhe von CHF 23.50 hätte gerechnet werden können und bezeichnet die Berechnung auf Basis des ab 2009 geltenden Preises in Höhe von CHF 18.80 als gerechtfertigt.<sup>293</sup>

277. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung konnte Sunrise die weiteren Preissenkungen bei der TAL nicht kennen. Bereits die Preissenkung im Jahr 2009 wurde vorweggenommen und war Sunrise zum Zeitpunkt der Offerteingabe nicht bekannt. Vielmehr geht die WEKO davon aus, dass Sunrise mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit einem Preis in der Grössenordnung von CHF 18.80 ausgehen durfte. Vor diesem Hintergrund sieht die WEKO keine Notwendigkeit von den vom Sekretariat bisher angestellten Berechnungen abzuweichen.

## B Erwägungen

B.1 Geltungsbereich 278. Das KG294 gilt für Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts, die Kartell- oder andere Wettbewerbsabreden treffen, Marktmacht ausüben oder sich an Unternehmenszusammenschlüssen beteiligen (Art. 2 Abs. 1 KG).

B.1.1 Persönlicher Geltungsbereich 279. Der persönliche Geltungsbereich des KG ergibt sich aus dem Begriff des Unternehmens.<sup>295</sup> Als Unternehmen gelten sämtliche Nachfrager oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Wirtschaftsprozess, unabhängig von ihrer Rechts- oder Organisationsform (Art. 2 Abs. 1bis KG). Das KG geht damit von einem funktionalen Unternehmensbegriff aus. Daher stellt sich die Frage ob bei Konzernen die rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften mangels wirtschaftlicher Selbstständigkeit als Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1bis KG zu qualifizieren sind. Gemäss Literatur gilt in solchen Fällen der Konzern als Ganzes als Unternehmen.<sup>296</sup> 280. Somit sind entweder Swisscom als Konzerntochtergesellschaft oder Swisscom AG als Obergesellschaft oder beide als Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1bis KG zu qualifizieren, da ihnen eine gewisse wirtschaftliche Selbstständigkeit zukommt. Damit ist das KG vorliegend in persönlicher Hinsicht anwendbar.

292 Eingabe Swisscom vom 28. August 2015 (act. 164), S. 9 f.

293 Eingabe BAKOM vom 10. Juli 2015 (act. 158), S. 7.

294 Siehe Rz 4.

295 JENS LEHNE, in: Basler Kommentar, Kartellgesetz, Amstutz/Reinert (Hrsg.), 2010, Art. 2 Rz 7.

296 JENS LEHNE (Fn 295), Art. 2 KG N 27; vgl. auch Urteil des BGer 2C.484/2010 vom 29.6.2012, E. 3

(nicht publizierte Erwägung in BGE 139 I 72), RPW 2013/1, 118 f. E. 3, Publigroupe SA et al./WEKO, und Urteil des BVGer, RPW 2010/2, 335 E. 4.1 Publigroupe SA und Mitbeteiligte/WEKO.

## 32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 64 B.1.2 Sachlicher Geltungsbereich

281. In den sachlichen Geltungsbereich fallen namentlich alle Formen privatwirtschaftlich veranlasster Wettbewerbsbeschränkungen.<sup>297</sup> Dazu gehören auch unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen, wenn diese ihre Stellung auf dem Markt missbrauchen, um andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs zu behindern oder die Marktgegenseite zu benachteiligen (Art. 7 Abs. 1 KG). 282. Die Prüfung der Marktbeherrschung eines Unternehmens erfolgt nachfolgend unter Art. 7 KG (vgl. Kapitel B.3.1). Die marktbeherrschende Stellung stellt eine qualifizierte Form der Ausübung von Marktmacht gemäss Art. 2 Abs. 1 KG dar.<sup>298</sup> Wird nachstehend somit die marktbeherrschende Stellung bejaht, ist ebenfalls die Verhaltensweise der marktbeherr-

schenden Unternehmung zu untersuchen. Falls eine marktbeherrschende Stellung verneint werden sollte, ist die Prüfung der Verhaltensweise obsolet, da in diesem Fall kein kartellrechtsrelevantes Verhalten im Sinne von Art. 7 KG vorliegt. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, liegt ein Verstoss gegen Art. 7 KG vor, weshalb das KG in sachlicher Hinsicht anwendbar ist.

B.1.3 Räumlicher Geltungsbereich 283. Das Kartellgesetz ist auf Sachverhalte anwendbar, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden (sog. Auswirkungsprinzip; Art. 2 Abs. 2 KG). Swisscom betreibt als Grundversorgungskonzessionärin in der Schweiz ein kupferkabelbasiertes Festnetz, über welches auch Datenübertragungsdienstleistungen erbracht und nachgefragt werden können. Daher wirkt sich die wirtschaftliche Tätigkeit von Swisscom in der Schweiz aus. Das Kartellgesetz ist folglich auch in räumlicher Hinsicht anwendbar.

B.2 Vorbehaltene Vorschriften 284. Dem KG sind Vorschriften vorbehalten, die auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen Wettbewerb nicht zulassen, insbesondere Vorschriften, die eine staatliche Markt- oder Preisordnung begründen, und solche, die einzelne Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausstatten (Art. 3 Abs. 1 KG). Ebenfalls nicht unter das Gesetz fallen Wettbewerbswirkungen, die sich ausschliesslich aus der Gesetzgebung über das geistige Eigentum ergeben. Hingegen unterliegen Einfuhrbeschränkungen, die sich auf Rechte des geistigen Eigentums stützen, der Beurteilung nach diesem Gesetz (Art. 3 Abs. 2 KG).

#### B.2.1 Verhältnis zwischen Kartell- und Fernmelderecht

285. Für den Telekommunikationsmarkt gelten die besonderen Regelungen des Fernmelde-rechts. Das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) bezweckt, dass der Bevölkerung und Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden (Art. 1 Abs. 1 FMG), und es soll unter anderem auch einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen von Fernmel-dediensten ermöglichen (Art. 1 Abs. 2 Bst. c FMG).

286. Art. 11 Abs. 1 Bst. a FMG sieht vor, dass marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten anderen Anbieterinnen auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen unter anderem Zugang zur TAL gewähren. Einigen sich die

297 Botschaft vom 23.11.1994 zu einem Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, BBl 1995 I 468 ff., 534. 298 RPW 2001/2, S. 268, Rz 79; Watt/Migros – EFF.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 65 Anbieterinnen von Fernmeldediensten nicht innerhalb von drei Monaten über die Bedingungen des Zugangs, so verfügt die Kommunikationskommission auf Gesuch einer Partei und auf Antrag des Bundesamtes für Kommunikation (vgl. Art. 11a Abs. 1 FMG). Ist die Frage der Marktbeherrschung zu beurteilen, konsultiert das Bundesamt die WEKO (Art. 11a Abs. 2 KG). Damit soll sichergestellt werden, dass die Anwendung von Art. 11 FMG im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht erfolgt. 299 287. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelangen die kartell- und die fernmelderechtlichen Bestimmungen und Verfahren nebeneinander zur Anwendung. Der Zugang zur TAL bildet wie auch die Interkonnektion in diesem Sinne lediglich eine besondere sektorielle Regelung, die zur übrigen preis- und

wettbewerbsrechtlichen Ordnung hinzutrete und diese nicht ausschliesse.<sup>300</sup> Fernmelderecht und Kartellrecht kämen parallel nach ihren jeweiligen Kriterien zur Anwendung, ohne dass das eine dem anderen vorgehe.<sup>301</sup> Die parallele Anwendbarkeit des allgemeinen Kartellrechts erlaube es, den Wettbewerb im liberalisierten Telekommunikationsmarkt zu gewährleisten.<sup>302</sup>

288. Der Zugang zur TAL im Rahmen des Fernmelderechts stellt folglich keine vorbehaltene Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KG dar.<sup>303</sup> Dieses soll den Wettbewerb im Bereich der Fernmeldedienste stärken und nicht ausschliessen. Anzuführen bleibt, dass gemäss Bundesgericht bei der Anwendung des Kartellrechts die besondere sektorielle Regelung des FMG nicht unbeachtet bleiben darf. Die beiden Rechtsordnungen würden in einem Konnex zueinander stehen und sich gegenseitig beeinflussen. Sinn mache daher nur eine Auslegung, die zu einem einheitlichen, in sich geschlossenen Gesamtsystem führe.<sup>304</sup> Aus dem gleichen Grund, d.h. um eine Koordination von Wettbewerbs- und Fernmelderecht sicherzustellen, sieht Art. 11a Abs. 2 KG denn auch die Konsultation der WEKO für die Beurteilung der Marktbeherrschung vor (vgl. Rz 286).<sup>305</sup> 289. Liegen sodann – wie vorliegend der TAL (vgl. Rz 108 ff.) – regulierte Preise vor, kann das Kartellgesetz uneingeschränkt Anwendung finden, wenn einem marktbeherrschenden Unternehmen trotz Preisregulierung ein gewisser Spielraum zur Preisfestlegung bleibt, sodass unangemessene Preise faktisch möglich sind.<sup>306</sup> In einer solchen Situation soll verhindert werden, dass eine marktmächtige Anbieterin ihre Rente maximiert.<sup>307</sup> 290. Wie nachfolgend aufgezeigt, wird der Spielraum von Swisscom zur Preisfestlegung Swisscom bei den kommerziellen Produkte BCS und CES nicht durch die Regulierung eingeschränkt, weshalb das Kartellgesetz vollständig zur Anwendung gelangen kann.

299 Botschaft vom 10. Juni 1996 zum revidierten Fernmeldegesetz BBl 1996 III 1405 ff., 1427.

300 Urteil des BGer 2C.343/2010 und 2C.344/2010 vom 11.04.2011, E. 3.4, Terminierungspreise im

Mobilfunk; Urteil des BGer 4C.404/2006 vom 16.02.2007, E. 3.1 f., Bitstrom; Urteil des BGer 2A.142/2003 vom 05.09.2003, E.4.1.3; Urteil des BGer 2A.503/2000 vom 03.10.2001, E. 6c. 301 Urteil des BGer 4C.404/2006 vom 16.02.2007, E. 3.2, Bitstrom

302 Urteil des BGer 4C.404/2006 vom 16.02.2007, E. 3.1, Bitstrom.

303 Urteil des BGer 4C.404/2006 vom 16.02.2007, E. 3.2, Bitstrom.

304 Urteil des BGer 2C.343/2010 und 2C.344/2010 vom 11.04.2011, E. 5.1, Terminierungspreise im

Mobilfunk. 305 Vgl. Urteil des BGer 2C.343/2010 und 2C.344/2010 vom 11.04.2011, E. 5.1, Terminierungspreise

im Mobilfunk; Botschaft vom 10. Juni 1996 zum revidierten Fernmeldegesetz BBl 1996 III 1405 ff., 1427. 306 BSK KG-MARC AMSTUTZ/BLAISE CARRON (Fn 295), Art. 7 KG N 311; Siehe auch Urteil des EuGH

vom 10.04.2008 T-271/03, Deutsche Telekom/Kommission, Slg. 2008 II-477 Rz 76. 307 BLAISE CARRON, Les transaction couplées en droit de la concurrence: analyse économique et juri-

dique comparée, Diss. 2004, N 565.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 66 291. Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt weist schliesslich auch keinen Zusammenhang zur Gesetzgebung über das geistige Eigentum auf. Aus diesem Grund ist ebenfalls keine vorbehaltene Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 KG ersichtlich. 292. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass keine vorbehaltenen Vorschriften bestehen, welche die Anwendung des Kartellgesetzes für die vorliegend zur Anzeige gebrachten Wettbewerbsbeschränkungen einschränken würden.

B.3 Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen 293.

Marktbeherrschende Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen (Art. 7 Abs. 1 KG).

B.3.1 Marktbeherrschende Stellung

294. Als marktbeherrschende Unternehmen gelten einzelne oder mehrere Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von anderen Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Anbietern oder Nachfragern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten (Art. 4 Abs. 2 KG). Ein Unternehmen kann sich in wesentlichem Umfang unabhängig verhalten, wenn es auf einem Markt zentrale Wettbewerbsparameter beeinflussen kann, ohne hierbei entscheidend von anderen Marktteilnehmern, der Marktgegenseite oder sonstigen Einflussfaktoren eingeschränkt zu werden. 295. Bei der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens ist nicht allein auf Marktstrukturdaten abzustellen, sondern es sind ebenfalls die konkreten Abhängigkeitsverhältnisse zu prüfen.<sup>308</sup> Um daher beurteilen zu können, ob sich ein Unternehmen von anderen Marktteilnehmern in wesentlichem Umfang unabhängig verhalten kann, muss insbesondere untersucht werden, ob dieses sich ausreichender aktueller und/oder potentieller Konkurrenz gegenüber sieht. Um dies zu prüfen, ist vorab der relevante Markt in sachlicher und räumlicher Hinsicht abzugrenzen.

B.3.1.1 Relevanter Markt 296. Der sachlich relevante Markt umfasst alle Waren und Leistungen, die von der Marktgegenseite hinsichtlich ihren Eigenschaften und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als substituierbar angesehen werden.<sup>309</sup> 297. Der räumlich relevante Markt umfasst das Gebiet, in welchem die Marktgegenseite die den sachlichen Markt umfassenden Waren oder Leistungen nachfragt oder anbietet (Art. 11 Abs. 3 Bst. b VKU).

<sup>308</sup> Botschaft vom 7. November 2001 über die Änderung des Kartellgesetzes, BBl 2002 2022 (Fn 308),

<sup>309</sup> Art. 11 Abs. 3 Bst. a der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

vom 17. Juni 1996 (VKU; SR 251.4), der hier analog zur Anwendung kommt; Urteil des BVGer, A- 109/2008 vom 12. Februar 2009, E. 8.4.1, Swisscom/Sunrise, ComCom (nachfolgend: Bitstrom-Urteil).

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 67 B.3.1.1.1. Sachlich relevante Märkte

298. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurde eine Kosten-Preis-Schere seitens Swisscom als unzulässige Verhaltensweise durch Sunrise zu Anzeige gebracht. Nach der Rechtsprechung im europäischen Wettbewerbsrecht liegt eine Kosten-Preis-Schere vor,

wenn ein Unternehmen, das über eine beherrschende Stellung auf dem Markt eines Vorleistungsprodukts verfügt und selbst einen Teil seiner Produktion zur Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses verwendet, während es das restliche Vorleistungsprodukt auf dem Markt verkauft, die Preise, zu denen es das Vorleistungsprodukt an Dritte verkauft, so hoch ansetzt, dass die Dritten über keine ausreichende Verarbeitungsmarge verfügen, um auf dem Markt des Verarbeitungserzeugnisses zu bleiben.<sup>310</sup> Daher werden im vorliegenden Fall, im Einklang mit dem Vorgehen im Fall „Preispolitik Swisscom ADSL“, sowohl der entsprechende Vorleistungsmarkt/die entsprechenden Vorleistungsmärkte<sup>311</sup> (vgl. nachfolgend Rz 304 ff. und Rz 312 ff.) als auch der entsprechende Endkundenmarkt<sup>312</sup> (vgl. nachfolgend Rz 316 ff.) abgegrenzt und die dazugehörigen Marktverhältnisse untersucht.

299. Für die Erbringung von Breitbandanbindung im Allgemeinen und der von der Post verlangten Anforderungen im Speziellen stehen den FDA die folgenden Vorleistungsprodukte von Swisscom zur Verfügung: TAL (vgl. Rz 108 ff.), BBCS (vgl. Rz 143 ff.) und CES (vgl. Rz 130 ff.). In diesem Zusammenhang werden im Einklang mit der bisherigen Praxis der WEKO<sup>313</sup> für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens die nachfolgenden Märkte abgegrenzt und untersucht:

■ Markt für den Zugang zur physischen Netzinfrastruktur mit kupferkabelbasierten Übertragungsgeschwindigkeiten,

■ Wholesale-Markt für Breitbandanbindungen im Geschäftskundenbereich,

■ Endkundenmarkt für Breitbandanbindungen im Geschäftskundenbereich. Vorbemerkung 300. Beim Zugang zur physischen Netzinfrastruktur (Layer 1-Angebote wie der entbundelte Teilnehmeranschluss, TAL) erhält die jeweilige FDA ein Übertragungsmedium (z. B. Kupferkabel) bis zum Endkunden zur Nutzung überlassen, über welches sie Kommunikationsdienstleistungen erbringen kann.<sup>314</sup> Hierzu muss sie die relevanten Schichten des ISO/OSI-Modells<sup>315</sup> durch geeignete Geräte implementieren und hat damit auch die grösstmöglichen Freiheitsgrade in der Ausgestaltung ihrer Datenübertragungsdienstleistungen. Sie wird letztlich nur über die physischen Kapazitätsgrenzen des jeweiligen Übertragungsmediums eingeschränkt. Mit dem Zugang zur physischen Infrastruktur erhält die jeweilige FDA eine direkte physische Leitung zum Endkunden, welche sie exklusiv nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung bot Swisscom für infrastrukturbasierte Anbieterinnen, die einen Layer 1-Zugang (Zugang zur physischen Netzwerkinfrastruktur) nachfragten, nur die regulierten TAL (vgl. Rz 108 ff.) an.

<sup>310</sup> RPW 2010/1, 146 Rz 206, Preispolitik ADSL, Urteil des Gerichts in erster Instanz vom 10. April 2008, T-271/03. <sup>311</sup> RPW 2010/1, 129 Rz 92 ff., Preispolitik ADSL.

<sup>312</sup> RPW 2010/1, 134 Rz 124 ff., Preispolitik ADSL.

<sup>313</sup> RPW 2012/2, 238 Rz 319, Glasfaser St. Gallen, Zürich, Bern, Luzern, Basel.

<sup>314</sup> RPW 2012/2, 223 Rz 268, Glasfaser St. Gallen, Zürich, Bern, Luzern, Basel.

<sup>315</sup> Zu weiteren Ausführungen zum ISO/OSI-Modell siehe RPW 2012/2, 227 f. Rz 232 ff., Glasfaser

St. Gallen, Zürich, Bern, Luzern, Basel.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 68 301. Das Layer 2-Angebot ist eine Dienstleistung, bei welcher eine netzbetreibende FDA Datenübertragungsdienstleistungen an die Nachfragerinnen erbringt.<sup>316</sup> Beim sogenannten Layer 2-Angebot erhält die Nachfragerin die Möglichkeit, gewisse durch das Angebot bestimmte Modifikationen am Layer 2 und den darüberliegenden Layern vorzunehmen. In der Regel behalten sich die Anbieterinnen von Layer 2-Angeboten mindestens die Bestimmung der Flussgeschwindigkeit (und damit auch die zur Verfügung gestellte Bandbreite) vor. Dies hat zur Folge, dass die Anbieterinnen von Layer 2-Produkten verschiedene Bandbreitenprofile anbieten, in deren Rahmen die Nachfrager die für sie wichtigen Einstellungen auf Layer 2 und den darüberliegenden Layern ändern können. Das von Swisscom zum Zeitpunkt der Ausschreibung angebotene Layer 2-Angebot war der CES (vgl. Rz 130 ff.), der die Bandbreitenprofile 2 Mbit/s, 4 Mbit/s, 6 Mbit/s, 8 Mbit/s, 10 Mbit/s, 20 Mbit/s, 30 Mbit/s, 50 Mbit/s, 70 Mbit/s, 100 Mbit/s, 200 Mbit/s, 300 Mbit/s, 500 Mbit/s, 700 Mbit/s, 1 Gbit/s und 10 Gbit/s umfasste.<sup>317</sup> 302. Beim sogenannten Layer 3-Angebot erhält die nachfragende FDA die Möglichkeit, gewisse durch das Angebot bestimmte Modifikationen auf Layer 3-Ebene (z.B. Adressierung mit IP-Adressen etc.) und den darüberliegenden Layern vorzunehmen. Auf Layer 3 sind die Flussgeschwindigkeiten (und damit auch die zur Verfügung gestellte Bandbreite) bereits fix vorgegeben. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung bot Swisscom BBCS (vgl. Rz 143 ff.) als Layer 3-Angebot an.<sup>303</sup> Da für Breitbandanbindungen wie diejenige der Post in technischer Hinsicht die oben beschriebenen verschiedenen Vorleistungsprodukte eingesetzt werden können, rechtfertigt es sich diese im Rahmen der Marktabgrenzung näher zu betrachten. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen ob und inwieweit die einzelnen Produkte für eine FDA in technischer und preislicher Hinsicht austauschbar sind und sie daher demselben oder einem anderen sachlich relevanten Markt zuzuordnen sind.

Markt für den Zugang zur physischen Netzinfrastruktur mit kupferkabelbasierten Übertragungsgeschwindigkeiten <sup>304</sup>. Auf dem Markt für den Zugang zur physischen Netzinfrastruktur mit kupferkabelbasierten Übertragungsgeschwindigkeiten (Layer 1) war im Jahr 2008 Swisscom die einzige schweizweite Betreiberin, die diese Infrastruktur im Anschlussbereich als Vorleistungsprodukt anbot.<sup>318</sup> Auf der Nachfrageseite standen infrastrukturbasierte FDA ohne eigene Netzwerkinfrastruktur im Anschlussbereich, welche für ihre Leistungserbringung lediglich die Netzwerkinfrastruktur von der Swisscom Anschlusszentrale bis zum Endkunden als Vorleistungsprodukt nutzen wollten. <sup>305</sup>. Die TAL wird in Art. 3 Bst. dbis FMG als die Bereitstellung des Anschlusses zum Teilnehmeranschluss für eine andere Anbieterin von Fernmeldediensten zur Nutzung des gesamten Frequenzspektrums der Doppelader-Metalleitung definiert. <sup>306</sup>. Im Hinblick auf die Abgrenzung der TAL gegenüber den weiteren Vorleistungsprodukten im Bereich der elektronischen Datenübertragung hat sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 12. Februar 2009 geäußert.<sup>319</sup> Betreffend die Regulierung hat das Bundesverwaltungsgericht dargelegt, dass der Gesetzgeber den technologischen Unterschieden zwischen dem physischen Zugang (Layer 1) und den anderen Zugangsformen (insbesondere dem schnellen Bitstrom, also dem Layer 2) beim Gesetzgebungsprozess

<sup>316</sup> RPW 2012/2, 223 Rz 269, Glasfaser St. Gallen, Zürich, Bern, Luzern, Basel.

<sup>317</sup> Eingabe Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Beilage 12.

<sup>318</sup> BVGE 2009/35, Zugang zum schnellen Bitstrom, E. 9.4.2.

319 BVGE 2009/35, Zugang zum schnellen Bitstrom, E. 8.4.5.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 69 Rechnung getragen hat. Wenn die TAL für die Nachfrager nach Vorleistungsprodukten ein Substitut zum schnellen Bitstrom darstellen würde, hätte der Gesetzgeber dies im Regulierungskonzept anerkannt. Als Folge hätte er daher aufgrund der dann disziplinierenden Wirkung des schnellen Bitstromzugangs eine Marktbeherrschung ausschliessen müssen und die TAL nicht zu regulieren brauchen. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber dargelegt, dass der schnelle Bitstromzugang lediglich eine „Einstiegstechnologie“ darstelle, welche es alternativen Anbieterinnen ermögliche, rasch und breit in den Markt einzutreten, um in der Folge schrittweise die Investitionen zu tätigen, welche notwendig sind, um auf die TAL zu wechseln.<sup>320</sup> Aufgrund seiner Analyse kommt das Bundesverwaltungsgericht daher zu dem Schluss, dass für den Nachfrager der Layer 1-Zugang und die anderen Zugangsformen (Layer 2 etc.) nicht miteinander substituierbar sind.

307. Die Nutzung des Kupferkabelnetzes im Anschlussbereich erfolgt für die FDA in der Regel ab einer Anschlusszentrale von Swisscom. Zur Nutzung einer solchen Leitung wird für die FDA am Zugangspunkt vorausgesetzt, dass die komplette für die Übertragung notwendige Infrastruktur selbst aufgebaut wird. Hierzu muss sie die entsprechenden Sende- und Empfangsgeräte (Hardware) am Zugangspunkt installieren und betreiben. Sie mietet sich in der Regel in der Anschlusszentrale von Swisscom ein und gewährleistet eine Anbindung an ihr Backbone-Netz, so dass sie verschiedene Dienstleistungen über die TAL bereitstellen kann. Die Nutzung der TAL erfordert signifikante Investitionen, die amortisiert werden müssen, bietet aber der FDA die grösstmögliche Flexibilität und Autonomie in der Gestaltung der Endkundenangebote, die über das Kupferkabelnetz erbracht werden. Die Erschliessung von Anschlusszentralen bietet sich daher lediglich für FDA an, welche aufgrund ihres Marktanteils eine gewisse Anzahl Endkunden von einer Anschlusszentrale aus bedienen können und für die sich daher Investitionen in eine solche Infrastruktur lohnt. 308. Infrastrukturbasierte Anbieterinnen, die bis zu den Anschlusszentralen eine eigene Netzwerkinfrastruktur aufbauen bzw. aufgebaut haben und diese bis zum Endkunden dahingehend nutzen wollen, dass sie einzelne Kupferkabelleitungen von der Anschlusszentrale bis zum Endkunden zumieten, haben in der Regel kein Interesse daran, Layer 2 oder Layer 3 Angebote zu nutzen, da sie hierbei ihre in den Anschlusszentralen bestehende Infrastruktur nur eingeschränkt einsetzen könnten. Damit würden sie einen Teil ihres Wertschöpfungspotenzials nicht nutzen. Ein Wechsel auf ein entsprechendes Alternativprodukt (z.B. Layer 2- oder Layer 3-Produkt) wäre lediglich sinnvoll, wenn der Einkauf des Alternativprodukts günstiger wäre, als die eigene Infrastruktur zu nutzen oder wenn die vom Endkunden nachgefragte Leistung durch die eigene Infrastruktur nicht bereitgestellt werden kann. 309. Das Vorleistungsprodukt TAL ist reguliert. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Post betrug der Preis (rückwirkend) ab dem 1. Januar 2009 für eine TAL CHF 18.80 pro Monat. Die Preise für ein Layer 3-Angebot (BBCS) für Geschäftskunden liegen bei über CHF 215.■ pro Monat. Selbst wenn beide Produkte im Hinblick auf die Erbringung der nachgefragten Leistungen gegenüber dem Endkunden technisch austauschbar sind, so stellt BBCS in preislicher Hinsicht keine Alternative zur TAL dar, wenn eine FDA die betreffende Anschlusszentrale bereits erschlossen hat. Umgekehrt lohnen sich die Investitionskosten in Höhe von CHF [100'000-200'000] und CHF [150'000-250'000] für die Entbündelungen einer Anschlusszentrale nur,<sup>321</sup> wenn ab der Anschlusszentrale eine ausreichende Menge an

Anschlüssen angeboten werden kann.

310. Folglich fragen FDA, die keine eigene Infrastruktur bis zu den Anschlusszentralen aufgebaut haben bzw. aufbauen wollen, keine Layer 1-Angebote nach, da sie diese aufgrund der bei ihnen nicht vorhandenen Infrastruktur nicht nutzen können. Da sich auf der einen Sei-

320 MATTHIAS AMGWERT, *Netzzugang in der Telekommunikation*, Zürich 2008, Rz 254 ff.

321 Eingabe Sunrise vom 17. Oktober 2013 (act. 108), S. 2.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 70 te die technischen Möglichkeiten der Angebotsgestaltung und auf der anderen Seite die Kostenstrukturen für die Nutzung eines Layer-2 oder Layer-3 Angebots im Vergleich zu einem Layer-1 Angebot stark unterscheiden, stellen die Layer-2 und Layer-3 Angebote grundsätzlich keine Substitute zum physischen Zugang dar. Daher rechtfertigt es sich, einen eigenständigen Markt für den Zugang zur physischen Netzwerkinfrastruktur abzugrenzen.

311. Auf dem Markt für den Zugang zur physischen Netzwerkinfrastruktur treffen daher auf der Anbieterseite Swisscom und auf der Nachfrageseite diejenigen FDA, welche über die TAL Fernmeldedienstleistungen erbringen wollen, aufeinander.

Wholesale-Markt für Breitbandanbindungen im Geschäftskundenbereich

312. Um Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Datenübertragung gegenüber Endkunden erbringen zu können, sind FDA ohne eigene Netzwerkinfrastruktur oder ohne Zugang zu einer physischen Netzwerkinfrastruktur auf Vorleistungsprodukte bzw. Vorleistungsdienstleistungen von FDA, die über solch eine Infrastruktur bzw. über einen Zugang zu einer solchen Infrastruktur verfügen, angewiesen. Der Wholesale-Markt für Breitbandanbindungen im Geschäftskundenbereich umfasst daher auf der Anbieterseite sämtliche FDA, die Datenübertragungsdienste anbieten, welche zur Bereitstellung von elektronischen Datenübertragungsdiensten gegenüber Endkunden im Geschäftskundenbereich geeignet sind. Auf der Nachfrageseite umfasst der Markt sämtliche Nachfrager dieser Dienstleistungen, welche diese nicht zum Eigengebrauch, sondern als Vorleistungsprodukte für die Erbringung von Dienstleistungen im Geschäftskundenbereich nachfragen.<sup>322</sup>

313. In der Ausgestaltung der Vorleistungsprodukte kann grundsätzlich zwischen sogenannten Layer-2 und Layer-3 Produkten unterschieden werden (vgl. Rz 300 ff.). Während für den Nachfrager die technischen Variationsmöglichkeiten betreffend die für die Datenübertragung eingesetzten Protokolle auf Layer-2 noch recht hoch sind, sind die Variationsmöglichkeiten bei Layer-3 Produkten eingeschränkter. Swisscom bietet als einzige FDA derzeit schweizweit sowohl Layer-2 als auch Layer-3 Produkte an. Im Rahmen des vorliegend zu beurteilenden Sachverhalts kann allerdings auf eine vertiefte Analyse der Substitutionsmöglichkeiten zwischen diesen Dienstleistungen und dementsprechend auf eine weitere Unterteilung des Wholesale-Marktes für Breitbandanbindungen im Geschäftskundenbereich verzichtet werden, da sowohl CES (Layer-2 Angebot) als auch BBCS (Layer-3 Angebot) zur Erbringung solcher Dienstleistungen sowohl im Allgemeinen als auch gegenüber der Post geeignet sind (vgl. Rz 140 und Rz 150) und eine weitere Unterteilung des Wholesale-Markts für Breitbandanbindungen im Geschäftskundenbereich keine zusätzlichen Erkenntnisse im

Hinblick auf den zu untersuchenden Sachverhalt liefern würde. 314. Da Geschäftskunden grundsätzlich im Hinblick auf Symmetrie der Down- und Upload- geschwindigkeiten, den Service-Levels etc. andere Anforderungen an die Datenübertra- gungsdienstleistungen stellen als Privatpersonen, werden grundsätzlich unterschiedliche Vorleistungsprodukte angeboten. So fragt ein Privatkunde in der Regel lediglich einen Zu- gang zum Internet nach. Demgegenüber fragen Geschäftskunden einen Zugang zum Inter- net nach und wollen oft zudem die Vernetzung ihrer einzelnen Standorte realisieren. Für Letzteres fragen Unternehmen daher für gewöhnlich symmetrische Bandbreiten nach. Zu- dem verlangen Geschäftskunden grundsätzlich eine Ausfallsicherheit und SLA, da sich bei ihnen Systemausfälle in der Regel direkt auf die Geschäftstätigkeit auswirken. Auch preislich unterscheiden sich die Angebote von Swisscom im Privatkundenbereich stark von denen im Geschäftskundenbereich. Daher sind die Angebote im Privatkundenbereich nicht mit denen im Geschäftskundenbereich austauschbar.

### **E. 1.8**

Mbit/s 3'500 m

### **E. 2**

Für diesen Auftrag kamen nach Angaben der Post die Unternehmen [...], Sunrise Communications AG (nachfolgend: Sunrise) und Swisscom (Schweiz) AG (nachfolgend: Swisscom), in die engere Auswahl.<sup>6</sup> Da für die Erbringung der Dienstleistung gegenüber der Post nur Swisscom über eine ausreichende Netzwerkinfrastruktur verfügte, mittels welcher eine entsprechende Anbindung realisiert werden konnte, waren andere FDA auf Vorleis- tungprodukte angewiesen.<sup>7</sup>

### **E. 3**

Im nachfolgenden Bieterwettbewerb erhielt Swisscom am 28. November 2008 den Zu- schlag für die WAN-Anbindung von Poststandorten für beide Lose ab dem 1. Oktober 2009 für vier Jahre, nach einer dreimonatigen Migrationsphase.<sup>8</sup>

### **E. 3.6**

Mbit/s 800 m

2 Mbit/s 1'800 m

### **E. 4**

Eingabe Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Rz 13.

### **E. 5**

Eingabe Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Rz 14.

### **E. 6**

Antwort der Post vom 1. Dezember 2010 (act. 11), S.1.

### **E. 6.1**

1200/1200 X X X CHF 215.–

6.1N 1200/1200 X X X CHF 215.–

6.2N 1200/1200 Zone 1 X X X CHF 215.–

6.3N 1200/1200 Zone 2 X X X CHF 245.–

6.4N 1200/1200 Zone 3 X X X CHF 280.–

## **E. 7**

Eingabe Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Rz 3, sowie Antwort der Post vom 1. Dezember 2010

(act. 11), Beilage: Feinevaluationsbericht im Vergabeverfahren „WAN-Anbindung von Poststandorten“, S. 10.

### **E. 7.1**

1800/1800 X X X CHF 285.–

7.1N 1800/1800 X X X CHF 285.–

7.2N 1800/1800 Zone 1 X X X CHF 285.–

7.3N 1800/1800 Zone 2 X X X CHF 340.–

7.4N 1800/1800 Zone 3 X X X CHF 400.–

8 20000/3000 X X X CHF 340.–

9 20000/5000 X X X CHF 450.–

Other Optional SLA + X X X X X CHF 120.–

Tabelle 19: Monatlich wiederkehrende Kosten BBCS 146. Hinzu kommen die nachfolgenden Einmalkosten, welche für die Anbindung des jeweiligen Standortes des ISP an das Swisscom-Netzwerk anfallen.180

Beschreibung Preis

Installation der ersten IP-Verbindung CHF 100'000.–

Installation weiterer IP-Verbindungen CHF 35'000.–

Implementierung eines weiteren Domain Name (pro Domain Name CHF 2'800.– me)

Neukonfiguration Domain Name oder LNS Routing, PPP@ISP CHF 5'100.–

Neukonfiguration Domain Name oder LNS Routing, DHCP CHF 8'000.–

Weiterer SAP auf existierendem STE CHF 2'000.–

Tabelle 20: Einmalige Kosten für die Einrichtung von BBCS 147. Weitere Kosten, wie die für die Anbindung des ISP an das Internet, sind vom ISP jeweils selbst zu tragen und zu organisieren. 148. Grundsätzlich lassen sich über BBCS keine Serviceklassen definieren. Die einzige für den Internetverkehr angebotene Serviceklasse ist „Best effort“.181 Für Sprachübertragung-

180 Price Manual Broad Band Connectivity Service (BBCS) (act. 1), Beilage 28, S. 5.

181 Internet Service Description Broadband Connectivity Service (BBCS), S. 8.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 32 gen182 sowie für das Streaming183 wird allerdings eine priorisierte Serviceklasse angeboten. Dennoch kann als Zusatzangebot QoS bezogen werden, welches insgesamt die vier Verkehrsklassen „Real Time“, „High Priority“, „Priority“ und „Best effort“ ermöglicht. 184 149. Als Dienstqualität bietet Swisscom grundsätzlich zwei Service-Levels an. Dies sind Service-Level Standard und Service-Level Plus.

150. In der nachfolgenden Tabelle wird zusammengefasst, inwieweit BBCS für die Leistungserbringung für die Post genutzt werden kann und ob die FDA bei der Erfüllung der jeweiligen Anforderung von Swisscom abhängig ist.

Anforderungskriterium Erfüllbarkeit Abhängig von SCS

Netzwerktopologie Möglich Ja

Sicherheit Möglich Ja

Verbindungsarten Einfache Verbindungen möglich, Redundanzen können nicht abgebildet werden.

Modems Möglich Ja

Ausfallsicherheit Hängt von den Service-Levels ab, welche derzeit unbekannt sind. Da aber sowohl Sunrise als auch Swisscom davon ausgehen, dass BBCS eingesetzt werden könnte, erscheint es möglich.

Serviceklassen Eingeschränkt möglich Ja

Bandbreiten Beschränkt bis 1.8 Mbit/s symmetrisch Ja

Tabelle 21: Zusammenfassung Eignung BBCS 151. Grundsätzlich würde sich ein Teil der Anforderungen der Post mit einem BBCS- Produkt abdecken lassen. Dies ist insbesondere für die Bandbreitenprofile bis zu einer symmetrischen Datenverbindung von bis zu 1.8 Mbit/s der Fall. 152. Die relevanten Kosten für die Bereitstellung der Dienstleistungen für die Post werden daher in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Beschreibung Kosten

Entgelt für Nutzung BBCS Abhängig von Bandbreite pro Monat und Region: nat

CHF 215.– bis 400.–

Installation BBCS CHF 300.– malig ein-

Endkundenmodem (CPE) CHF 449.–

Tabelle 22: Zusammenfassung Kosten für BBCS

182 Voice over Broadband (VoBB) Service Description Broadband Connectivity Service (BBCS), S. 8.

183 Streaming Service Description DHCP Broadband Connectivity Service (BBCS), S. 6.

184 Service Termination DHCP Broadband Connectivity Service (BBCS), S. 21.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 33 A.3.3.5 Kosten für die Anbindung ans Backbone-Netz

153. Swisscom gibt in ihrer Beispielrechnung an, dass Nachfrager nach den verschiedenen Vorleistungsprodukten für die Anbindung der genutzten Dienstleistungen an das eigene Backbone-Netz die nachfolgenden Kosten zu tragen haben: 185

Beschreibung Kosten

Backbonekosten pro Leitung CHF [1-5] Monat Pro

Plattformmanagement pro Leitung CHF [0.50-1.00]

Tabelle 23: Kosten für die Anbindung ans Backbone-Netz 154. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung wird für die Evaluation der Kosten für die Anbindung ans Backbone-Netz auf die Angaben von Swisscom zurückgegriffen, ohne diese im Einzelnen überprüft zu haben.

A.3.3.6 Fazit aus der Analyse der Vorleistungsprodukte von Swisscom

155. FDA standen somit insgesamt drei Produkte von Swisscom, nämlich TAL, CES und BBCS, zur Verfügung, mit welchen die Anforderungen der Post erfüllt werden konnten. Aufgrund der Preisunterschiede zwischen den Vorleistungsprodukten und den bisher in die Entbündelung getätigten Investitionen würde jedoch ein für die jeweilige FDA typisches Portfolio nachgefragt werden. Gleiches gilt für weitere Dienstleistungen dieser Art im Geschäftskundenbereich. Zusammenfassend werden daher nochmals die Kosten der einzelnen Vorleistungsprodukte gegenübergestellt.

185 Eingabe Swisscom vom 28. August 2012 (act. 14), Beilage 24.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 34 Reguliert Kommerziell Bandbreite TAL BBCS CES

1 Mbit/s 19.74 CHF 215-280 CHF 490-784 CHF

#### **E. 8**

Eingabe Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Rz 3 und Rz 22.

#### **E. 9**

Eingabe Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Rz 22.

#### **E. 10**

Eingabe Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Rz 5.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 6 Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251) ausnutze, indem sie über eine sogenannte „Kosten-Preis-Schere“ ihre Handelspartner behindere.<sup>11</sup>

5. Im Rahmen der Untersuchung wurde geprüft, ob Swisscom bei der Ausschreibung für die Errichtung eines Wide Area Networks für die Post ihre marktbeherrschende Stellung ausgenutzt hat, um Wettbewerber durch eine „Kosten-Preis-Schere“ zu behindern. Aufgrund der Untersuchung kommt die WEKO wie nachfolgend dargelegt zu dem Schluss, dass Swisscom im Rahmen der WAN-Ausschreibung der Post ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Breitbandanbindungen im Geschäftskundenbereich gegenüber der Post und auf dem Wholesale-Markt für Breitbandanbindungen im Geschäftskundenbereich in kartellrechtlich unzulässiger Weise missbraucht hat. Swisscom hat in der Ausschreibung der Post für die Errichtung eines Wide Area Networks eine „Kosten-Preis-Schere“ angewendet und somit andere Marktteilnehmer in der Ausübung des Wettbewerbs behindert und gleichzeitig gegenüber der Post unangemessene Preise verlangt und somit die Marktgegenseite benachteiligt.

A.2 Verfahren 6. Am 30. April 2009 reichte Sunrise eine Anzeige gegen Swisscom ein, wonach Swisscom im Wholesale-Markt für Breitbanddienste über eine marktbeherrschende Stellung verfüge und diese missbrauche, indem sie in der Ausschreibung

„WAN-Anbindung von Post-standorten“ der Post vom 21. April 2008 Fernmeldedienstanbieterinnen (nachfolgend: FDA) mittels Kosten-Preis-Schere im Zusammenhang mit den zum Wiederverkauf angebotenen, drahtgebundenen Breitbandzugängen für Geschäftskunden diskriminiere.<sup>12</sup> 7. Das Sekretariat erbat mit Schreiben vom 7. Mai 2009 um eine geschäftsgeheimnis-bereinigte Version der Anzeige mit dem Hinweis, dass diese Swisscom zur Stellungnahme zugesandt werden würde.<sup>13</sup> Sunrise reichte daraufhin am 26. Mai 2009 eine geschäftsgeheimnisbereinigte Version ihrer Anzeige ein.<sup>14</sup>

#### A.2.1 Marktbeobachtung

8. Nachdem das Sekretariat eine Marktbeobachtung eingeleitet hatte, wurde Swisscom mit Schreiben vom 28. Mai 2009 aufgefordert, zur Anzeige von Sunrise Stellung zu nehmen.<sup>15</sup> 9. Mit Schreiben vom 23. Juni 2009 reichte Swisscom ein Fristerstreckungsgesuch ein.<sup>16</sup> Das Gesuch wurde vom Sekretariat am 25. Juni 2009 gutgeheissen, und eine Fristerstreckung wurde bis zum 17. August 2009 gewährt.<sup>17</sup> Am 5. August 2009 reichte Swisscom ein zweites Fristerstreckungsgesuch ein.<sup>18</sup> Mit Schreiben vom 6. August 2009 wurde die Frist bis am 31. August 2009 erstreckt.<sup>19</sup>

#### **E. 11**

Eingabe Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Rz 8.

#### **E. 12**

Eingabe Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), S. 2.

#### **E. 13**

Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 7. Mai 2009 (act. 3).

#### **E. 14**

Eingabe Sunrise vom 26. Mai 2009 (act. 4 und 5).

#### **E. 15**

Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 28. Mai 2009 (act. 6).

#### **E. 16**

Schreiben Swisscom vom 23. Juni 2009 (act. 8 und 9).

#### **E. 17**

Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 25. Juni 2009 (act. 10).

#### **E. 18**

Schreiben Swisscom vom 5. August 2009 (act. 11 und 12).

#### **E. 19**

Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 6. August 2009 (act. 13).

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 7 10. Am 28. August 2009 nahm Swisscom zu den Vorwürfen Stellung<sup>20</sup> und beantragte, dass auf die Anzeige nicht einzutreten sei.<sup>21</sup>

11. Sunrise wurde daraufhin am 9. Oktober 2009 durch das Sekretariat aufgefordert, zu den Ausführungen von Swisscom Stellung zu nehmen, insbesondere zu den vom Sekretariat aufgelisteten Punkten.<sup>22</sup>

12. Mit Schreiben vom 5. November 2009 reichte Sunrise ein Gesuch um Frister-  
streckung ein,<sup>23</sup> das am 6. November 2009 durch das Sekretariat gutgeheissen wurde. Die Frist wurde  
bis am 9. Dezember 2009 erstreckt.<sup>24</sup>

13. Mit Schreiben vom 6. November 2009 teilte Sunrise dem Sekretariat mit, dass sie für  
die Beantwortung der Frage 8, gemäss welcher Swisscom anhand einer Kostenrechnung  
aufgezeigt habe, dass Sunrise in der Lage gewesen wäre, der Post ein konkurrenzfähiges  
Angebot zu unterbreiten, Einsicht in die von Swisscom als Geschäftsgeheimnis deklarierte  
Kostenrechnung (Beilage 24 der Swisscom-Eingabe) benötige.<sup>25</sup> 14. Am 8. Dezember  
2009 reichte Sunrise aufgrund von Arbeitsauslastung ein zweites Frister-  
streckungsgesuch ein,<sup>26</sup> das mit Schreiben vom 9. Dezember 2009 bis zum 8. Januar 2010 erstreckt wurde.<sup>27</sup>  
Ausserdem teilte das Sekretariat mit, dass Sunrise über das weitere Vorgehen betreffend das  
Gesuch vom 6. November 2009 sobald als möglich informiert wer-  
de. 15. Sunrise reichte  
in der Folge am 6. Januar 2010 aufgrund der anhaltenden Arbeitsaus-  
lastung ein drittes  
Frister-  
streckungsgesuch ein,<sup>28</sup> das mit Schreiben vom 8. Januar 2010 bis zum 8. Februar  
2010 gutgeheissen wurde.<sup>29</sup> 16. Am 4. Februar 2010 erfolgte ein viertes  
Frister-  
streckungsgesuch,<sup>30</sup> das gleichentags gutgeheissen wurde. Die Frist wurde bis zum  
10. März 2010 erstreckt.<sup>31</sup>

17. Mit Schreiben vom 9. März 2010 gelangte Sunrise mit einem fünften Gesuch um Fris-  
ter-  
streckung an das Sekretariat mit der Begründung der Arbeitsauslastung sowie der Un-  
möglichkeit der Beantwortung der erwähnten Frage 8 aufgrund der als Geschäftsgeheimnis  
definierten Beilage 24 der Swisscom-Eingabe.<sup>32</sup> Am 11. März 2010 erstreckte das  
Sekretari-  
at die Frist zur Eingabe bis zum 9. April 2010 mit der Mitteilung, dass Swisscom  
um eine er-  
neute Geschäftsgeheimnisvereinbarung aufgefordert werde.<sup>33</sup> 18. Am 7. April  
2010 reichte Sunrise ein sechstes Frister-  
streckungsgesuch ein mit der Begründung, dass sie  
für die Beantwortung der Frage 8 auf die Einsicht in die Beilage 24 der

#### **E. 20**

Schreiben Swisscom vom 28. August 2009 (act. 14).

#### **E. 21**

Schreiben Swisscom vom 28. August 2009 (act. 14), S. 21.

#### **E. 22**

Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 9. Oktober 2009 (act. 15).

#### **E. 23**

Schreiben Sunrise vom 5. November 2009 (act. 16 und 17).

#### **E. 24**

Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 9. November 2009 (act. 18).

#### **E. 25**

Schreiben Sunrise vom 6. November 2009 (act. 19 und 20).

#### **E. 26**

Schreiben Sunrise vom 8. Dezember 2009 (act. 21 und 22).

#### **E. 27**

Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 9. Dezember 2009 (act. 23).

**E. 28**

Schreiben Sunrise vom 6. Januar 2010 (act. 24 und 25).

**E. 29**

Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 8. Januar 2010 (act. 26).

**E. 30**

Schreiben Sunrise vom 4. Februar 2010 (act. 27 und 28).

**E. 31**

Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 4. Februar 2010 (act. 29).

**E. 32**

Schreiben Sunrise vom 9. März 2010 (act. 30 und 31).

**E. 33**

Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 11. März 2010 (act. 32).

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 8 Swisscom-Eingabe angewiesen sei.<sup>34</sup> Die Frist wurde am 13. April 2010 bis am 10. Mai 2010 erstreckt.<sup>35</sup>

19. Mit Schreiben vom 6. Mai 2010 wurde ein siebtes Fristerstreckungsgesuch seitens Sunrise eingereicht.<sup>36</sup> Dieses wurde am 7. Mai 2010 gutgeheissen und die Frist bis am 9. Juli 2010 erstreckt mit dem Hinweis, dass Sunrise gebeten werde, bis dahin zu den Ausführungen von Swisscom Stellung zu nehmen, soweit dies ohne Einsicht in die erwähnte Beilage 24 möglich sei.<sup>37</sup> 20. Am 8. Juni 2010 erreichte das Sekretariat ein achttes Fristerstreckungsgesuch von Sunrise aufgrund Ferienabwesenheiten des Rechtsvertreters.<sup>38</sup> Mit Schreiben vom 10. Juni 2010 wurde die Frist bis am 9. Juli 2010 erstreckt mit der Bitte, die Fragen 1 bis 7 und 9 zu beantworten, da im Rahmen der weiteren Untersuchungen vorerst nicht auf die Kostenkalkulationsrechnung von Swisscom abgestellt werde und damit die Beantwortung der Frage 8 obsolet geworden sei.<sup>39</sup> Sunrise werde zu den Kostenstrukturen und einem möglichen alternativen Mix der Vorleistungsprodukte von Swisscom zu einem späteren Zeitpunkt befragt.

21. Mit Schreiben vom 8. Juli 2010 beantwortete Sunrise sodann den Fragekatalog des Sekretariats.<sup>40</sup> Sunrise machte im Wesentlichen geltend, dass die Vorbringen von Swisscom nicht der Realität entsprächen und Sunrise in keiner Weise in der Lage gewesen sei, ein konkurrenzfähiges Angebot zu unterbreiten. 22. Sunrise wurde mit Schreiben vom 28. Juli 2010 durch das Sekretariat zum Ausbaustatus befragt.<sup>41</sup> Insbesondere wurde Sunrise aufgefordert die Standorte zu nennen, an welchen Sunrise den entbündelten Teilnehmeranschluss als Vorleistungsprodukt einsetzen könne. Ausserdem wurde Sunrise gebeten, die zu den Vorleistungskosten hinzukommenden Kosten für die Bereitstellung der Dienstleistung abzuschätzen.

23. Am 29. Juli 2010 sandte das Sekretariat Swisscom einen Fragebogen betreffend die Wholesale-Produkte von Swisscom im Bereich Breitbandanbindungen, die Ausschreibung der Post sowie das Angebot von Swisscom an die Post.<sup>42</sup> 24. Am 2. August 2010 wurde sowohl Swisscom<sup>43</sup> wie auch Sunrise<sup>44</sup> auf Anfrage der Fragebogen in elektronischer Version zugesandt. 25. Am 13. August 2010 übersandte das Sekretariat per E-Mail zwei Excel-Tabellen in elektronischer Form an Swisscom mit dem Hinweis, dass die Frage der Akteneinsicht zu den von Sunrise eingereichten Antworten in den nächsten Tagen

entschieden werde.<sup>45</sup> Am 17. August 2010 teilte das Sekretariat Swisscom per E-Mail mit, dass im Rahmen der Marktbeobachtung keine Akteneinsicht in die von Sunrise eingereichten Antworten gegeben werden könne.

**E. 34**

Schreiben Sunrise vom 7. April 2010 (act. 33 und 34).

**E. 35**

Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 13. April 2010 (act. 35).

**E. 36**

Schreiben Sunrise vom 6. Mai 2010 (act. 36).

**E. 37**

Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 7. Mai 2010 (act. 37).

**E. 38**

Schreiben Sunrise vom 8. Juni 2010 (act. 38).

**E. 39**

Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 10. August 2010 (act. 39).

**E. 40**

Schreiben Sunrise vom 8. Juli 2010 (act. 40).

**E. 41**

Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 28. Juli 2010 (act. 42).

**E. 42**

Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 29. Juli 2010 (act. 41).

**E. 43**

Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 2. August 2010 (act. 43).

**E. 44**

Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 2. August 2010 (act. 45).

**E. 45**

Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 17. August 2010 (act. 44).

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 9 26. Mit Schreiben vom 20. August 2010 beantragte Swisscom die vorab per E-Mail angekündigte Fristerstreckung,<sup>46</sup> welche am 23. August 2010 bis zum 22. September 2010 erstreckt wurde.<sup>47</sup> 27. Mit Schreiben vom 25. August 2010 beantwortete Sunrise die vom Sekretariat gestellten Fragen vom 28. Juli 2010 betreffend die Standorte von Sunrise.<sup>48</sup>

28. Swisscom beantwortete am 22. September 2010 die an sie gestellten Fragen betreffend die Wholesale-Produkte von Swisscom im Bereich Breitbandanbindungen, zur Ausschreibung der Post sowie zum Angebot von Swisscom an die Post.<sup>49</sup>

29. Am 4. November 2010 befragte das Sekretariat die Post betreffend die vorliegende Problematik der WAN-Ausschreibung.<sup>50</sup> Insbesondere wurde gefragt, welche Fernmeldediensteanbieter an der Ausschreibung teilgenommen hatten. Zudem wurden die

eingereichten Angebote ediert. Letztlich wurde um die Begründung ersucht, warum sich die Post für das Angebot von Swisscom entschieden hatte. 30. Die Post antwortete mit Schreiben vom 1. Dezember 2010 auf die am 4. November 2010 gestellten Fragen.<sup>51</sup> Sie übermittelte insbesondere die Offerten von Swisscom, Sunrise und [...] sowie die Evaluationsberichte. 31. Am 21. November 2011 fragte Swisscom nach dem Verfahrensstand mehrerer beim Sekretariat hängiger Verfahren, unter anderem nach dem des vorliegenden Verfahrens.<sup>52</sup> Das Sekretariat teilte daraufhin am 3. Januar 2012 mit, dass sich das Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch im Status der Marktbeobachtung befinde und Swisscom zu gegebener Zeit über das weitere Vorgehen informiert werde.<sup>53</sup> 32. Mit Schreiben vom 29. November 2011 ersuchte das Sekretariat Sunrise wie auch Swisscom um weitere Auskünfte im Verfahren.<sup>54</sup>

33. Am 22. Dezember 2011 beantragte Swisscom eine Fristerstreckung bis zum 31. Januar 2012,<sup>55</sup> welche am 23. Dezember 2012 gutgeheissen wurde.<sup>56</sup> Zudem präzisierte das Sekretariat auf Antrag von Swisscom die Frage 3 des Fragebogens vom 29. November 2011 und verzichtete vorläufig auf die Angabe der Distanzen zwischen den Poststandorten und den jeweiligen Anschlusszentralen. 34. Am 27. Dezember 2011 beantragte Sunrise eine Fristerstreckung,<sup>57</sup> welche bis zum 15. Februar 2012 bewilligt wurde. 35. Mit Schreiben vom 15. Februar 2012 nahm Sunrise zu den vom Sekretariat gestellten Fragen vom 29. November 2011 Stellung.<sup>58</sup> Insbesondere führte Sunrise aus, dass sie zum

#### **E. 46**

Schreiben Swisscom vom 20. August 2010 (act. 47 und 48).

#### **E. 47**

Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 23. August 2010 (act. 49).

#### **E. 48**

Schreiben Sunrise vom 25. August 2010 (act. 46).

#### **E. 49**

Schreiben Swisscom vom 22. September 2010 (act. 10).

#### **E. 50**

Mit Schreiben vom 24. Juli 2013 stellte das Sekretariat Swisscom das Passwort zur Entschlüsselung des Datenträgers, auf welchem sich die Berechnungen befinden, zu.<sup>75</sup>

51. Mit Schreiben vom 29. Juli 2013 bestätigte das Sekretariat gegenüber Sunrise die Teilnahme am Verfahren als Beteiligte im Sinne von Art. 43 KG.<sup>76</sup> 52. Mit Schreiben vom 31. Juli 2013 richtete das Sekretariat ein Auskunftsbegehren an Sunrise und forderte Sunrise auf, zu den Berechnungen des Sekretariats Stellung zu nehmen.<sup>77</sup> Per E-Mail vom 4. September 2013 verlangte Sunrise eine elektronische Version des Fragebogens<sup>78</sup>, welchen das Sekretariat Sunrise am 5. September 2013 zustellte.<sup>79</sup>

53. Mit Schreiben vom 31. Juli 2013 stellte das Sekretariat Sunrise das Passwort zur Entschlüsselung des Datenträgers, auf welchem sich die Berechnungen befinden, zu.<sup>80</sup> 54. Mit Schreiben vom 31. Juli 2013 richtete das Sekretariat ein Auskunftsersuchen an das BAKOM, in welchem das BAKOM dazu aufgefordert wurde, mitzuteilen, ob ein Abstellen auf die TAL als Näherungswert für die internen Kosten von Swisscom zur Bereitstellung der

70 Schreiben vom 18. Juli 2013 an Swisscom (act. 77).

71 Pressemitteilung vom 19. Juli 2013 (act. 78).

72 Meldung des Schweizerischen Handelsregisteramtsblatts Nr. 7223998 vom 30. Juli 2013; Bundes-

blatt Nr. 29 vom 30. Juli 2013 (Meldung BBl 2013 6191) 73 Schreiben Sunrise vom 24. Juli 2013 (act. 79).

74 Schreiben vom 24. Juli 2013 an Swisscom (act. 80).

75 E-Mail vom 24. Juli 2013 an Swisscom (act. 81).

76 Schreiben vom 29. Juli 2013 an Sunrise (act. 82).

77 Schreiben vom 31. Juli 2013 an Sunrise (act. 83).

78 E-Mail Sunrise vom 4. September 2013 (act. 89).

79 E-Mail Sekretariat an Sunrise vom 5. September 2013 (act. 90).

80 E-Mail vom 31. Juli 2013 an Sunrise (act. 84).

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 12 Dienstleistungen gegenüber der Post herangezogen werden könne.<sup>81</sup> Mit Schreiben vom 5. September 2013 antwortete das BAKOM auf das Auskunftsbegehren.<sup>82</sup>

55. Vorab per E-Mail vom 30. August 2013<sup>83</sup> sowie mit Schreiben vom 30. August 2013<sup>84</sup> und 2. September 2013<sup>85</sup> gab Swisscom dem Sekretariat der Wettbewerbskommission einen Vertretungswechsel bekannt und verlangte Akteneinsicht.

56. Mit Schreiben vom 5. September 2013 forderte das Sekretariat Sunrise zur Geschäftsgeheimnisbereinigung der beigelegten Dokumente auf.<sup>86</sup> Gleichentags gewährte das Sekretariat Swisscom Akteneinsicht in diejenigen Akten, welche keine Geschäftsgeheimnisse beinhalten.<sup>87</sup> Am 12. September 2013 stellte Sunrise ein Gesuch um Fristerstreckung<sup>88</sup>, welches mit Schreiben vom 13. September 2013 gewährt wurde.<sup>89</sup>

58. Am 17. September 2013 reichte Swisscom eine Zusammenfassung des am 16. September 2013 mit dem Sekretariat geführten Telefongesprächs ein.<sup>90</sup> Mit Schreiben vom 19. September 2013 verlangte Swisscom erneut Akteneinsicht und beantragte eine Fristerstreckung.<sup>91</sup> Mit Schreiben vom 20. September 2013 gewährte das Sekretariat die Fristerstreckung.<sup>92</sup> Per E-Mail vom 20. September 2013 bat Swisscom um einen Gesprächstermin betreffend die Beantwortung der vom Sekretariat gestellten Fragen.<sup>93</sup> Per E-Mail vom 24. September 2013 präzisierte das Sekretariat die von Swisscom eingereichte Zusammenfassung vom 17. September 2013 betreffend das Telefongespräch mit dem Sekretariat vom 16. September 2013.<sup>94</sup> Mit Schreiben vom 24. September 2013 gewährte das Sekretariat Swisscom Akteneinsicht und überstellte Swisscom weitere Erläuterungen zu den vom Sekretariat vorgenommenen Berechnungen.<sup>95</sup> Mit Schreiben vom 26. September 2013 bestätigte Sunrise, dass in den ihr zugestellten Unterlagen keine Geschäftsgeheimnisse gegenüber Swisscom beinhalten sind.<sup>96</sup> Am 17. September 2013 übersandte das Sekretariat Swisscom die entsprechenden Aktenstücke.<sup>97</sup>

81 Schreiben vom 31. Juli 2013 an das BAKOM (act. 85).

82 Eingabe BAKOM vom 5. September 2013 (act. 92).

- 83 E-Mail Swisscom vom 30. August 2013 (act. 86).
- 84 Eingabe Swisscom vom 30. August 2013 (act. 87).
- 85 Eingabe Swisscom vom 2. September 2013 (act. 88).
- 86 Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 5. September 2013 (act. 91).
- 87 Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 5. September 2013 (act. 95).
- 88 Eingabe Sunrise vom 12. September 2013 (act. 94).
- 89 Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 13. September 2013 (act. 95).
- 90 Eingabe Swisscom vom 17. September 2013 (act. 96).
- 91 Eingabe Swisscom vom 19. September 2013 (act. 97).
- 92 Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 20. September 2013 (act. 98).
- 93 E-Mail Swisscom vom 20. September 2013 (act. 99).
- 94 E-Mail Sekretariat an Swisscom vom 24. September 2013 (act. 100).
- 95 Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 24. September 2013 (act. 101).
- 96 Eingabe Sunrise vom 26. September 2013 (act. 102).
- 32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 13 64. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2013 bat Swisscom um Erläuterung für die vom Sekretariat angestellten Berechnungen.<sup>98</sup> Das Sekretariat der WEKO übersandte Swisscom daraufhin weitere Erklärungen zu den Kostenberechnungen.<sup>99</sup> 65. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 verlangte Sunrise eine weitere Fristenstreckung. Diese gewährte das Sekretariat mit Schreiben vom 14. Oktober 2013.<sup>101</sup> 100
66. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2013<sup>102</sup> und E-Mail vom 21. Oktober 2013<sup>103</sup> stellte Sunrise dem Sekretariat die Fragebogenantworten zu. Hierzu stellte das Sekretariat mit Schreiben vom 25. Oktober 2013 noch Rückfragen<sup>104</sup>, auf welche Sunrise mit Schreiben vom 8. November 2013 antwortete.<sup>105</sup> 67. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2013 nahm Swisscom zum Schlussbericht und den Berechnungen des Sekretariats Stellung.<sup>106</sup>
68. Mit Schreiben vom 6. Januar 2014 befragte das Sekretariat die Post betreffend die Standortlisten.<sup>107</sup> Hierauf antwortete die Post am 14. Januar 2014.<sup>108</sup> 69. Mit Schreiben vom 13. Januar 2014 stellte das Sekretariat weitere Ergänzungsfragen an Swisscom<sup>109</sup>, welche Swisscom mit Schreiben vom 28. Januar 2014 teilweise beantwortete.<sup>110</sup> Für die nicht beantworteten Fragen beantragte Swisscom Fristenstreckung<sup>111</sup>, welche das Sekretariat mit Schreiben vom 29. Januar 2014 gewährte.<sup>112</sup> Mit Schreiben vom 14. März 2014 antwortete Swisscom auf diese Zusatzfragen.<sup>113</sup> 70. Swisscom bat am 14. Januar 2014 um Akteneinsicht.<sup>114</sup> Per E-Mail übersandte das Sekretariat Swisscom die Antworten der Post inklusive eines aktualisierten Aktenverzeichnisses.<sup>115</sup> Per E-Mail fragte Swisscom am 15. Januar 2014 diverse Aktenstücke an<sup>116</sup>, welche vom Sekretariat in elektronischer Form und per Post an Swisscom gesendet wurden.<sup>117</sup>
- 97 Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 27. September 2013 (act. 103).
- 98 Schreiben Swisscom vom 2. Oktober 2013 (act. 104).
- 99 Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 7. Oktober 2013 (act. 105).

- 100 Schreiben Sunrise vom 9. Oktober 2013 (act. 106).
- 101 Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 14. Oktober 2013 (act. 107).
- 102 Eingabe vom 17. Oktober 2013 (act. 108).
- 103 E-Mail vom 21. Oktober 2013 (act. 109).
- 104 Schreiben Sekretariat an Sunrise vom 25. Oktober 2013 (act. 110).
- 105 Eingabe Sunrise vom 8. November 2013 (act. 112).
- 106 Stellungnahme Swisscom vom 25. Oktober 2013 (act. 111).
- 107 Schreiben Sekretariat an Post vom 6. Januar 2014 (act. 113).
- 108 Eingabe Post vom 14. Januar 2014 (act. 116).
- 109 Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 14. Januar 2014 (act. 114).
- 110 Schreiben Swisscom vom 28. Januar 2014 (act. 121).
- 111 Schreiben Swisscom vom 28. Januar 2014 (act. 121).
- 112 Schreiben Sekretariat vom 29. Januar 2014 (act. 122).
- 113 Schreiben Swisscom vom 14. März 2014 (act. 127).
- 114 Akteneinsichtsgesuch Swisscom vom 14. Januar 2014 (act. 115).
- 115 Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 15. Januar 2014 (act. 117).
- 116 E-Mail Swisscom vom 15. Januar 2014 (act. 118).
- 117 Gewährung Akteneinsicht vom 17. Januar 2014 (act. 119 und 120).

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 14 71. Am 18. Februar 2014 stellte das Sekretariat Zusatzfragen an Swisscom zum Bon- ding , welche Swisscom nach verlangter<sup>119</sup> und gewährter Fristerstreckung<sup>120</sup> am 28. Feb- 118

ruar 2014 beantwortete.<sup>121</sup> 72. Mit Fragebogen vom 30. April 2014 stellte das Sekretariat ergänzende Zusatzfragen zu Umsatzzahlen an Swisscom.<sup>122</sup> Diese beantwortete Swisscom mit Eingabe vom 15. Mai 2014.<sup>123</sup> 73. Per Auskunftsersuchen vom 17. Juni 2014 verlangte das Sekretariat Auskunft zu wei- teren Projekten von Swisscom.<sup>124</sup> Diese Frist wurde Swisscom auf Antrag<sup>125</sup> zwei Mal er- streckt.<sup>126</sup> Mit Schreiben vom 1. September 2014 wies Swisscom das Auskunftsersuchen als unverhältnismässig und ihrer Meinung nach nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckt zurück, ohne die Fragen vom 17. Juni 2014 zu beantworten.<sup>127</sup> Swisscom lieferte im Schrei- ben vom 1. September 2014 stattdessen eine Schätzung des Aufwands, der für die Bereit- stellung der angefragten Informationen anfallen würde. Hierauf verzichtete das Sekretariat vorläufig auf weitere Auskünfte.

74. Mit Schreiben vom 4. Juli 2014 stellte Swisscom ein Gesuch um Akteneinsicht<sup>128</sup>, welches vom Sekretariat mit Schreiben vom 8. Juli 2014 beantwortet wurde.<sup>129</sup> 75. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 stellte das Sekretariat Swisscom seinen An- trag an die Wettbewerbskommission im Sinne von Art. 30 Abs. 1 KG zur Stellungnahme zu.<sup>130</sup> Die Beilagen wurden Swisscom auf telefonische Anfrage zusätzlich in elektronischer Form am 22. Dezember 2014 per E-Mail zugestellt.<sup>131</sup>

76. Mit Schreiben vom 26. Januar 2015<sup>132</sup> und 2. März 2015<sup>133</sup> wurde Swisscom die Frist zur Stellungnahme antragsgemäss<sup>134</sup> bis zum 17. April 2015 erstreckt. 77. Am 1. Juni

2015 fand eine Anhörung von Swisscom durch die WEKO statt.<sup>135</sup>

118 Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 18. Februar 2014 (act. 123).

119 Schreiben Swisscom vom 26. Februar 2014 (act. 124).

120 Schreiben Sekretariat vom 27. Februar 2014 (act. 125).

121 Schreiben Swisscom vom 28. Februar 2014 (act. 126).

122 Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 30. April 2014 (act. 128).

123 Eingabe Swisscom vom 15. Mai 2014 (act. 129).

124 Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 17. Juni 2014 (act. 130).

125 Fristerstreckungsgesuche von Swisscom vom 17. Juli 2014 (act. 133) und vom 29. Juli 2014 (act. 135).

126 Gewährung Fristerstreckung an Swisscom vom 18. Juli 2014 (act. 134) und vom 30. Juli 2014 (act. 136).

127 Schreiben Swisscom vom 1. September 2014 (act. 137).

128 Schreiben Swisscom vom 4. Juli 2014 (act. 131).

129 Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 8. Juli 2014 (act. 132).

130 Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 19. Dezember 2014 (act. 138).

131 E-Mail des Sekretariats vom 22. Dezember 2014 (act. 140).

132 Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 26. Januar 2015 (act. 143).

133 Schreiben Sekretariat an Swisscom vom 2. März 2015 (act. 145).

134 Schreiben Swisscom vom 23. Januar 2015 (act. 142) und vom 27. Februar 2015 (act. 144).

135 Protokoll der Anhörung vom 1. Juni 2015 (act. 154).

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 15 78. Mit Schreiben vom 4. Juni 2015 stellte das Sekretariat im Namen der WEKO ein Amtshilfegesuch an das BAKOM<sup>136</sup> und informierte Swisscom gleichentags hierüber.<sup>137</sup> Das BAKOM beantwortet das Amtshilfegesuch mit Schreiben vom 10. Juli 2015.<sup>138</sup> 79. Mit Schreiben vom 13. Juli 2015 stellte das Sekretariat die Amtshilfe des BAKOM Swisscom zur Stellungnahme zu.<sup>139</sup> Swisscom nahm hierzu am 28. August 2015 Stellung.<sup>140</sup>

A.3 Erhebungen 80. Für den relevanten Sachverhalt ist es im vorliegenden Verfahren von zentraler Bedeutung zu ermitteln, welche Vorleistungsprodukte von Swisscom für die Erbringung der Dienstleistungen gegenüber der Post von FDA eingesetzt werden konnten. Aufgrund der mitunter recht grossen Preisunterschiede der einzelnen Vorleistungsprodukte von Swisscom kann daher eine unterschiedliche Zusammenstellung der Vorleistungsprodukte zu unterschiedlichen Vorleistungskosten führen. 81. Die Ausschreibung der Post ist ein typischer Geschäftsfall auf dem Markt für Breitbandanbindungen im Geschäftskundenbereich und ist daher exemplarisch für verschiedene Ausschreibungen von unterschiedlicher Grösse.<sup>141</sup> Daher stellen sich für sämtliche Ausschreibungen im Markt für FDA, welche auf Vorleistungsprodukte angewiesen sind, dieselben Anforderungen an einen optimalen Mix an Vorleistungsprodukten, wie dies bei der

Aus- schreibung der Post der Fall war.

### A.3.1 Begriffsdefinitionen

82. Nachfolgend werden die wichtigen Begriffsdefinitionen aufgeführt. Auf eine vollständige Liste an Begriffsdefinitionen wurde verzichtet, da einige der in diesem Dokument verwendeten Begriffe für die Beurteilung des relevanten Sachverhalts nur von untergeordneter Bedeutung sind. 83. Anschlussnetz: Das Anschlussnetz umfasst den Netzabschnitt zwischen Hauptverteiler und den Teilnehmeranschlüssen. 84. Backbone-Netz: Das Backbone-Netz umfasst den Kernbereich eines Telekommunikationsnetzes, der sehr hohe Bandbreiten für die Datenübertragung zulässt und mit welchem die Hauptstandorte, über welche beispielsweise Internetdienste einer FDA bereitgestellt werden, miteinander verbinden werden. 85. Bitstream Access (BSA): Gemäss Art. 3 Bst. dter FMG wird unter dem schnellen Bitstrom-Zugang die Herstellung einer Hochgeschwindigkeitsverbindung zur Teilnehmerin oder zum Teilnehmer von der Anschlusszentrale zum Hausanschluss auf der Doppelader-Metalleitung durch eine Anbieterin von Fernmeldediensten und Überlassung dieser Verbindung an eine andere Anbieterin zur Bereitstellung von Breitbanddiensten verstanden. 86. Broadband Connectivity Service (BBCS): Als Broadband Connectivity Service (BBCS) bezeichnet Swisscom ihre Layer-3 Dienstleistung zur Herstellung einer Hochgeschwindigkeitsverbindung zur Teilnehmerin oder zum Teilnehmer.

136 Schreiben an BAKOM vom 4. Juni 2015 (act. 155).

137 Schreiben an Swisscom vom 4. Juni 2015 (act. 156).

138 Schreiben BAKOM vom 10. Juli 2015 (act. 158).

139 Schreiben an Swisscom vom 13. Juli 2015 (act. 159).

140 Schreiben Swisscom vom 28. August 2015 (act. 164).

141 Vgl. Eingabe Swisscom vom 28. August 2009 (act. 14), S. 4.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 16 87. Carrier Ethernet Service (CES): Als Carrier Ethernet Service (CES) bezeichnet Swisscom ihre Layer-2 Dienstleistung zur Herstellung einer Hochgeschwindigkeitsverbindung zur Teilnehmerin oder zum Teilnehmer bzw. zwischen den einzelnen Teilnehmern. 88. Customer Premise Equipement (CPE): Mit CPE wird das meist von der FDA dem Endkunden zur Verfügung gestellte Netzabschlussgerät (z.B. DSL-Modem) bezeichnet, mittels welchem die Datenübertragung zum Endkunde stattfindet. 89. Digital Subscriber Line (xDSL): Unter Digital Subscriber Line (DSL) wird die digitale Datenübertragung nach bestimmten Übertragungsstandards für Breitbanddatenverkehr bezeichnet. Hier lassen sich grob die verschiedenen Varianten Asymmetric (ADSL), Symmetric (SDSL) und Very high Speed (VDSL) unterscheiden. 90. Fernmeldedienstanbieterin (FDA): Als Fernmeldedienstanbieterin wird eine Unternehmung bezeichnet, die fernmeldetechnische Übertragungsdienstleistungen von Informationen für Dritte anbietet. 91. Interkonnektion: Gemäss Art. 3 Bst. e FMG bezeichnet Interkonnektion die Herstellung des Zugangs durch die Verbindung der Anlagen und Dienste zweier Anbieterinnen von Fernmeldediensten, damit ein fernmeldetechnisches und logisches Zusammenwirken der verbundenen Teile und Dienste sowie der Zugang zu Diensten Dritter ermöglicht wird. Die Interkonnektion umfasst daher die Netzzusammenschaltung im traditionellen Sinn und stellt eine notwendige Voraussetzung dafür dar, dass Informationen zwischen Kommunikations-

netzen ausgetauscht werden können. 92. Internet Service Provider (ISP): Ein Internet Service Provider (nachfolgend: ISP) bezeichnet ganz allgemein einen Anbieter von Internetdiensten. Diese können den Zugang zum Internet, den Transit von Daten, Hosting von Internetseiten etc. beinhalten. Nicht jeder ISP bietet zwingend sämtliche dieser Dienste an. 93. Kollokation (KOL): Unter Kollokation wird die Miete von Raum innerhalb einer Anschlusszentrale eines Netzbetreibers bezeichnet. 94. Long Run Incremental Costs (LRIC): Als LRIC wird ein Berechnungsmodell bezeichnet, basierend auf welchem das BAKOM die regulierten Preise berechnet. Hierbei werden die langfristigen Wiederbeschaffungswerte einer modernen äquivalenten Netzwerkinfrastruktur zur Berechnung herangezogen. 95. Modern Equivalent Asset (MEA): Als MEA wird eine moderne äquivalente Infrastruktur bezeichnet, welche für die Berechnung der regulierten Preise herangezogen wird. Im Bereich Netzwerkanbindungen ist dies heute eine Glasfaserinfrastruktur. 96. Service Access Point (SAP): Unter dem Service Access Point wird ein Netzzugangspunkt verstanden, an welchem bestimmte Datenübertragungsdienstleistungen erbracht werden und bei welchem in der Regel die Übergabe des Dienstes von einer FDA zu einer anderen stattfindet. 97. Service Level Agreement (SLA): Mit dem Service Level Agreement wird eine Vereinbarung über den von der FDA gewährleisteten Supportservices bezeichnet. Hierin wird vereinbart, wie schnell und in welchem Umfang die FDA im Falle eines Ausfalls des Systems zu reagieren und die Funktionsfähigkeit des Systems wieder herzustellen hat. 98. Vollständig entbundener Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL): Der vollständig entbundene Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ist in Art. 3 Bst. dbis FMG definiert und umfasst die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss für eine andere Anbieterin von Fernmeldediensten zur Nutzung des gesamten Frequenzspektrums der Doppelader-Metallleitung.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 17 99. Virtual Private Network (VPN): Unter VPN wird ein auf einer bestimmten Verschlüsselungstechnik basiertes virtuell erschaffenes Subnetzwerk von verschiedenen Rechnern verstanden. Über ein VPN ist es möglich ein eigenes Subnetzwerk auf einem physischen Netzwerk zu erschaffen und abzugrenzen. 100. Wide Area Network (WAN): Ein Wide Area Network (nachfolgend: WAN) ist ein Netzwerk zwischen räumlich weit auseinanderliegenden Rechnern bzw. lokalen Rechnernetzwerken. Über ein WAN werden in der Regel verschiedene Unternehmensstandorte miteinander verbunden. Demgegenüber spricht man von einem lokalen Rechnernetzwerk (LAN), wenn das Netzwerk an einem Standort (z.B. innerhalb eines Gebäudes) gemeint ist.

### A.3.2 Anforderungen der Post im Rahmen der Ausschreibung

101. Die Post betreibt ein über die gesamte Schweiz verzweigtes Filialnetz für den Bereich Poststellen und Verkauf. Diese Poststellen sind über ein Netzwerk miteinander verbunden. Der Servicevertrag zur Vernetzung der Poststellen mit dem damaligen Provider lief per Ende 2009 aus.<sup>142</sup> Die Post beabsichtigte, den bestehenden Vertrag abzulösen und die Beschaffung der WAN-Services neu zu regeln. Daher schrieb sie das vorliegend relevante Projekt aus. Da die Post ihre Standorte grob in zwei Klassen unterteilte, wurden insgesamt zwei Lose ausgeschrieben.<sup>143</sup>

102. Das erste Los betraf in der ursprünglichen Ausschreibung 305 Standorte mit erhöhten Bandbreiten- und Service-Level-Anforderungen in eher gut erschlossenen Gebieten. Je nach Standort fragte die Post symmetrische Bandbreiten zwischen 1 Mbit/s und 1 Gbit/s

(zentral 10 Gbit/s), eine Service- und Supportzeit von 7x24 Stunden, eine maximale Ausfallzeit von 1-8 Stunden pro Monat sowie die Technologie Multi Protocol Label Switching (nachfolgend: MPLS/IP-VPN) mit Quality of Service (nachfolgend: QoS) nach.144

103. Das zweite Los betraf ursprünglich 2'067 Standorte mit geringeren Bandbreiten- und Service-Level-Anforderungen in zum Teil abgelegenen Gebieten. Je nach Standort fragte die Post symmetrische Bandbreiten zwischen 1 Mbit/s und 6 Mbit/s, eine Service- und Supportzeit von 7x24h, eine maximale Ausfallzeit von 4-8 Stunden pro Monat sowie die Technologie MPLS/IP-VPN mit QoS im Rahmen einer any-to-any Konnektivität<sup>145</sup> nach. Neben den Leistungen mit entsprechender Bandbreite mussten die WAN-Services auch die an den Standorten installierten Modems bzw. Router (nachfolgend: CPE) und deren Management und Maintenance beinhalten.<sup>146</sup>

#### A.3.2.1 Zwingende Anforderungen für die Einreichung von Offerten

104. Als zwingende Anforderungen für die Einreichung von Offerten hat die Post Nachfolgendes definiert:<sup>147</sup>

■ Der Betrieb der WAN-Services an den Standorten des jeweiligen Loses muss vom Anbieter sichergestellt werden.

142 Anzeige Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Beilage 3, S. 5.

143 Anzeige Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Beilage 3, S. 6.

144 Anzeige Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Beilage 3, S. 9.

145 Any-to-any Verbindungen zeichnen sich dadurch aus, dass den einzelnen Rechnern nicht nur eine

Anbindung ans Internet offen steht, sondern dass sämtliche in dem jeweiligen Netzwerk verbundenen Rechner direkt untereinander kommunizieren können. 146 Anzeige Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Beilage 3, S. 10.

147 Anzeige Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Beilage 3, S. 11.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 18 ■ Die von der Post eingesetzte WAN-Optimierungslösung muss durch den Anbieter unterstützt werden.

■ Der Anbieter ist verpflichtet, das von der Post bereitgestellte Trasse für die Leitungsführung zu nutzen.

■ Der Anbieter muss sicherstellen und bestätigen, dass weder zum Zwecke der Transition und Migration noch während der Betriebsphase eine IP-Readressierung bei der Post erforderlich ist.

■ Die Service- und Supportzeiten der SLA Typen 1–4 müssen durch den Anbieter eingehalten werden können.

■ Die je Los geforderten Bandbreiten gemäss Standortlisten müssen als Minimalanforderungen eingehalten werden. 105. Da grundsätzlich in der Schweiz nur Swisscom mittels eigener Infrastruktur zum Zeitpunkt der Ausschreibung sämtliche dieser Anforderungen erfüllen konnte, waren weitere FDA, die sich an der Ausschreibung beteiligen wollten, auf Vorleistungsprodukte von Swisscom angewiesen.

#### A.3.2.2 Anforderungen an die technische Lösung

106. Zu den oben aufgeführten zwingenden Anforderungen an den Service wurden die nachfolgenden zusätzlichen technischen Anforderungen durch die Post definiert:

■ **Netzwerktopologie:** Die offerierten Services müssen auf der Technologie MPLS basieren und alle Standorte müssen am MPLS Backbone des Anbieters angeschlossen werden, wobei jeder angeschlossene Standort mit allen anderen Standorten im gleichen Virtual Private Network (nachfolgend: VPN) kommunizieren können muss (any-to-any, fully meshed).<sup>148</sup>

■ **Sicherheit:** Der Service muss auf Basis MPLS/IP-VPN zur Verfügung gestellt werden und logisch von anderen Kunden des Anbieters getrennt sein. Eine Verschlüsselung der Verbindungen innerhalb des privaten Netzwerkes muss möglich sein.<sup>149</sup> Alle Übergabepunkte müssen im Hoheitsgebiet der Post liegen und die Routing-Protokolle müssen durch eine MD5 Authentication geschützt werden.

■ **Verbindungsarten:** In ihrer Ausschreibung unterscheidet die Post drei verschiedene Standortklassen.<sup>150</sup> Die Standortklasse 1 muss vollredundant erschlossen werden, wobei auch im Failover-Fall (Ausfall einer der beiden Leitungen) 100 % der Bandbreite zur Verfügung stehen muss. Die Redundanz hat zwingend mit zwei CPE zu erfolgen. Bei Standortklasse 2 muss die Redundanz mit zwei gleichwertigen Leitungen realisiert werden, wobei auch im Failover-Fall 100 % der Bandbreite zur Verfügung stehen muss. Die Redundanz kann nach eigenem Ermessen mit einem oder zwei CPE realisiert werden. Die Standortklasse 3 beinhaltet eine einfache Leitung ohne Redundanz und Backup. Es handelt sich um eine einfache Anbindung.

■ **Modems (CPE):** Die CPE-Ressourcen dürfen maximal zu 80 % dauerhaft belastet werden.<sup>151</sup>

<sup>148</sup> Anzeige Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Beilage 3, S. 11.

<sup>149</sup> Anzeige Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Beilage 3, S. 12.

<sup>150</sup> Anzeige Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Beilage 3, S. 12 f.

<sup>151</sup> Anzeige Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Beilage 3, S. 14.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 19 ■ **Ausfallsicherheit:** Es muss gewährleistet werden, dass im Störfall der Hauptleitung für Standortklasse 1 und 2 100 % der Servicebandbreiten zur Verfügung stehen.<sup>152</sup>

■ **Serviceklassen:** Der Datenverkehr der Post wird mittels DSCP/IP Precedence klassifiziert.<sup>153</sup> Diese Werte sind vom Provider zu übernehmen und transparent durch das MPLS/IP-VPN Netzwerk zu transportieren. Die Post benötigt insgesamt vier Serviceklassen mit der Option, zusätzliche Serviceklassen zu aktivieren, wobei eine der vier Klassen als Priority Queue definiert wird, welche bis zu einer definierten Bandbreite direkt vor allen anderen Queues abgehandelt wird. Als Serviceklassen definiert die Post: a.) Strict prio (EF), b.) Multimedia (AF4x), c.) Best Effort (AF3x), d.) Low Prio (DF).

■ **Service-Levels:** Die Post hat im Rahmen ihrer Ausschreibung insgesamt sechs Service-Level-Typen definiert.<sup>154</sup> Diese beinhalten eine Kombination aus der Servicezeit, der Supportzeit und der maximalen Ausfalldauer pro Standort. Die Servicezeit beschreibt die Zeit, während der die Leistungserbringerin alle zumutbaren Vorkehrungen nach neuesten Erkenntnissen und Best Practices der Telekom-Branche trifft, um die Verfügbarkeit des WAN-Services sicherzustellen. Für sämtliche Service-Levels verlangt die Post eine

Servicezeit von 24 Stunden für jeden Tag eines Kalenderjahres. Die Supportzeit bezeichnet die Zeit, während der die maximale Service Down Time pro Monat (maximale Ausfallzeit der Netzwerkverbindung in Stunden pro Monat) und Standort innerhalb der Servicezeiten definiert ist und die durch den Leistungserbringer einzuhalten ist. Als Ausfall gewertet wird, wenn an einem Standort die Services länger als 30 Sekunden nicht verfügbar sind. In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen von der Post geforderten Service-Levels zusammengefasst:

Service-Level Servicezeit Supportzeit Maximaler Ausfall p. M. überschritten, wenn ...

... ein einzelner Ausfall von  $\geq 1$ h. 24h, täg- 24h, täg- ... mehr als ein Ausfall mit einer summierten SLA-Typ 1 lich lich Ausfalldauer von  $\geq 1/2$  h ... mehr als vier (4) einzelne Ausfälle

... ein einzelner Ausfall von  $\geq 4$ h. 24h, täg- 24h, täg- ... mehr als ein Ausfall mit einer summierten SLA-Typ 2 lich lich Ausfalldauer von  $\geq 1/2$  h. ... mehr als vier (4) einzelne Ausfälle

... ein einzelner Ausfall von  $\geq 8$ h. 24h, täg- 24h, täg- ... mehr als ein Ausfall mit einer summierten SLA-Typ 3 lich lich Ausfalldauer von  $\geq 4$  h. ... mehr als vier (4) einzelne Ausfälle

24h, täg- Mo–Sa, ... ein einzelner Ausfall von  $\geq 8$ h. SLA-Typ 4 lich 06:00– ... mehr als ein Ausfall mit einer summierten

152 Anzeige Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Beilage 3, S. 14.

153 Anzeige Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Beilage 3, S. 15.

154 Anzeige Sunrise vom 30. April 2009 (act. 1), Beilage 6, S. 5 ff.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 20 20:00 Uhr Ausfalldauer von  $\geq 4$  h.

... mehr als zehn (10) einzelne Ausfälle

... ein einzelner Ausfall von  $\geq 8$ h. Mo–Fr, 24h, täg- ... mehr als ein Ausfall mit einer summierten SLA-Typ 5 07:00– lich Ausfalldauer von  $\geq 4$  h. 18:00 Uhr ... mehr als zehn (10) einzelne Ausfälle

Mo–Fr, ... ein einzelner Ausfall von  $\geq 24$ h. 24h, täg- SLA-Typ 6 07:00– ... mehr als ein Ausfall mit einer summierten lich 18:00 Uhr Ausfalldauer von  $\geq 11$ h.

Tabelle 1: Definierte Service-Levels der Post

### A.3.3 Vorleistungsprodukte von Swisscom

107. Neben den gesetzlich regulierten Vorleistungsprodukten des entbündelten Teilnehmeranschlusses (nachfolgend: TAL) und dem schnellen Bitstrom Zugang (nachfolgend: BSA) bietet Swisscom Carrier Ethernet Services (nachfolgend: CES) und Broadband Connectivity Services (BBCS) als Vorleistungsprodukte zur Realisierung von Breitbandanbindungen an. Für jedes dieser Produkte existiert von Swisscom eine Leistungsbeschreibung und ein Price Manual, aus welchen die Leistungen und Preise für den Bezug des Produktes ersichtlich sind. Nachfolgend werden diese Vorleistungsprodukte auf Basis der jeweiligen Leistungsbeschreibung und dem jeweiligen Price Manual von Swisscom beschrieben und es wird analysiert, ob und inwiefern diese zur Leistungserbringung für die Ausschreibung der Post geeignet sind.

A.3.3.1 Teilnehmeranschluss (TAL) 108. Bei der TAL wird der nachfragenden FDA der vollständig entbündelte Teilnehmeranschluss, also das zweidrahtige Kupferkabel zwischen der Anschlusszentrale und der Endkundensteckdose des Kunden, zur alleinigen Nutzung überlassen. Damit die FDA das zweidrahtige Kupferkabel zur Übertragung von Signalen nutzen kann, muss sie die Anschlusszentrale, von welcher die Kupferkabelleitungen ausgehen, erschliessen und dort Sende- und Empfangsgeräte installieren. Mit diesen Sende- und Empfangsgeräten kann die FDA jeden einzelnen Haushalt über das Kupferkabel ansteuern und Daten übertragen. Sie ist für die Aufteilung der gebündelten Signale, welche von ihrem Backbone-Netz kommen, auf die einzelnen Kupferdrähte, welche ihrerseits zu den einzelnen Haushalten führen, selbst verantwortlich. Hierzu muss die FDA entsprechende Räumlichkeiten innerhalb oder in der Nähe der Swisscom-Anschlusszentrale mieten, um die entsprechenden Gerätschaften zu installieren. Diese Dienstleistungen werden als Kollokation (nachfolgend: KOL) bezeichnet. Zudem muss die FDA die Anschlusszentrale an ihr Backbone-Netz anschliessen. Hierfür benötigt die FDA eine Leitung bis zu ihrer eigenen Anschlusszentrale bzw. zu ihrem eigenen Backbone-Netz, welche sie meist in einer Kabelkanalisation von Swisscom verlegt. Daher kommen für die Nutzung der TAL die monatlichen Kosten für die Nutzung der Kabelkanalisation hinzu.

109. Der Preis des entbündelten Teilnehmeranschlusses ist reguliert und setzt sich aus einmaligen und wiederkehrenden Kosten zusammen. Die einmaligen Kosten fallen für die Neuschaltung und die Annullierung an. Die wiederkehrenden Kosten fallen für die Miete des Kupferkabels an. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung wird auf die zum Zeitpunkt

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 21 der Ausschreibung geltenden Preise<sup>155</sup> abgestellt, da diese die Basis für die Angebote darstellen.

Beschreibung wiederkehrende Kosten Preis pro Monat

Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung CHF 18.80

Tabelle 2: Monatliche Mietkosten für die TAL

Beschreibung einmalige Kosten Preis einmalig

Neuschaltung TAL auf einer zuvor aktiven Leitung CHF 45.40

Neuschaltung TAL auf einer zuvor inaktiven Leitung CHF 41.–

Annullierung einer TAL Bestellung nach Status „Accepted“ CHF 19.30

Tabelle 3: Einmalige Kosten für die TAL

110. Neben den Kosten für die Miete des Kupferkabels kommen zusätzliche Kosten für die Miete der Räumlichkeiten in den Anschlusszentralen von Swisscom hinzu, um die eigenen Geräte zu installieren. Hierfür benötigt die FDA einen Schaltkasten (nachfolgend: Rack), in welchem die von ihr nachgefragten TAL an ihr Backbone-Netz angeschlossen werden. Für die Erschliessung der Anschlusszentrale an das Backbone-Netz ist die FDA selbst verantwortlich. Hierfür entstehen der FDA zusätzliche Kosten für den Ausbau und die Erschliessung der jeweiligen Anschlusszentrale (vgl. Rz 184). Auch für die KOL fallen sowohl einmalige als auch wiederkehrende Kosten an.

Beschreibung wiederkehrende Kosten Einheit Preis pro Einheit

Energie 48 V DC kW CHF 253.70

Zuschlag Lüftungsausbauten kW CHF 12.40

Energie/Lüftung kW CHF 266.10

Miete der Fläche (Mindestbezug Raum 10m<sup>2</sup>/Rack 2m<sup>2</sup> CHF 99.60 2m<sup>2</sup>)

Tabelle 4: Monatliche Mietkosten für die KOL

Beschreibung einmalige Kosten Einheit Preis pro Monat

Machbarkeitsabklärung Kollokation FDV Pauschal CHF 308.40

Bereitstellung Kollokation FDV Pauschal CHF 2'440.–

Kupferkabelage 2-Draht zum Hauptverteiler 192 Aderpaare CHF 4'205.–

Ausbau Kupferkabelage 2-Draht zum Hauptverteiler 192 Aderpaare CHF 3'737.70

Tabelle 5: Einmalige Kosten für die TAL / die KOL

155 Handbuch Preise: Teilnehmeranschlussleitung, Version 1–4 vom 27.11.2008.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 22 111. In ihrer Beispielsrechnung gibt Swisscom, umgerechnet auf die Anzahl Standorte, die monatlichen Kosten für die Kollokation mit CHF 0.94 pro Poststandort und die Einmalkosten mit CHF 24.59 an.<sup>156</sup> Zudem fallen gemäss der Beispielrechnung von Swisscom einmalig für die Endkundenmodems Kosten von CHF 150.– und Netzwerkkosten in Höhe von CHF 52.– an. Für die Zwecke der vorliegenden Erhebung wird zu Gunsten von Swisscom auf diese Kosten abgestellt, ohne diese einer nochmaligen Überprüfung unterzogen zu haben. 112. Damit die entbündelten Teilnehmeranschlüsse genutzt werden können, muss die FDA zusätzlich Sende- und Empfangsgeräte in der Anschlusszentrale (meist in einem Rack) installieren und entsprechend warten. Für den Anschluss des Racks an ihr Backbone-Netz muss die FDA eine Glasfaserleitung zu ihrer Anschlusszentrale über die Kabelkanalisation von Swisscom legen. Die Kabelkanalisationen werden pro laufendem Meter berechnet. Hier- zu werden von Swisscom in ihrer Beispielrechnung die nachfolgenden Kosten berechnet:<sup>157</sup>

Beschreibung wiederkehrende Kosten Preis pro m und Monat

Überlassung der Kabelkanalisation CHF 0.206

Tabelle 6: monatliche Mietkosten für Nutzung der Kabelkanalisation

113. Grundsätzlich hat die Nutzerin der physischen Kupferkabelnetzwerkinfrastruktur die grösstmöglichen Freiheitsgrade und kann sämtliche nicht mit der physischen Infrastruktur festgelegten Nutzungsmöglichkeiten gemäss ihren Wünschen definieren. Von der physischen Infrastruktur vorgegeben sind lediglich die maximale Durchleitungskapazität und die Verfügbarkeit der Infrastruktur selbst. 114. Für die Störungsbehebung bei der TAL sieht Swisscom vor, dass ein Auftrag zur Störungsbehebung während 7x24 Stunden erteilt werden kann, die Supportzeiten für Störungsbehebungen bei der TAL laufen allerdings nur von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr.<sup>158</sup>

115. Sämtliche Störungen, welche nicht unmittelbar mit der physischen Kupferleitung zu tun haben, kann die FDA, welche die TAL nutzt, selbst in der von ihr definierten Zeit beheben. Auch der Zutritt zur Anschlusszentrale, in welcher die TAL zur Verfügung gestellt

wird, kann von Swisscom rund um die Uhr gewährt werden. 116. In der nachfolgenden Tabelle wird zusammengefasst, inwieweit die TAL für die Leistungserbringung gegenüber der Post genutzt werden kann und inwieweit die FDA bei der Erfüllung der jeweiligen Anforderung von Swisscom (nachfolgend in den Tabellen: SCS) abhängig ist.

Anforderungskriterium Erfüllbarkeit Abhängig von SCS

Netzwerktopologie Möglich, abhängig vom Backbone-Netz des Anbieters Nein

Sicherheit Möglich, abhängig von der Konfiguration des Anbieters Nein

156 Eingabe Swisscom vom 28. August 2009 (act. 14), S. 13.

157 Eingabe Swisscom vom 28. August 2009 (act. 14), Beilage 24.

158 Leistungsbeschreibung Teilnehmeranschluss, S. 22,

<[www.swisscom.com/dam/swisscom/de/ws/documents/D\\_FMG-Dokumente/TAL/D\\_TAL\\_Leistungsbeschreibung\\_V2-0.pdf](http://www.swisscom.com/dam/swisscom/de/ws/documents/D_FMG-Dokumente/TAL/D_TAL_Leistungsbeschreibung_V2-0.pdf)> (04.10.2013).

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 23 Verbindungsarten Möglich, abhängig von der Konfiguration des Anbieters Nein

Modems Möglich, abhängig von der Wahl des Anbieters und Nein der Zulassung durch den Netzbetreiber

Ausfallsicherheit Abhängig von der Gewährleistung des physischen Ja Netzes durch den Netzbetreiber, ansonsten möglich

Serviceklassen Möglich, abhängig von der Konfiguration des Anbieters Nein

Bandbreiten Bis maximal 2 Mbit/s symmetrisch, abhängig von der Nein Distanz zur Anschlusszentrale

Tabelle 7: Zusammenfassung Eignung TAL

117. Die relevanten Kosten für die Bereitstellung der Dienstleistungen für die Post werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Beschreibung Kosten

Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung 159 CHF 18.80 Monat pro

Kollokation 160 CHF 0.94

Neuschaltung TAL auf einer zuvor aktiven Leitung 161 CHF 45.40

Einmalkosten Kollokation 162 einmalig

CHF 24.59

Endkundenmodem (CPE) 163 CHF 150.–

Netzwerkkosten 164 CHF 52.–

Tabelle 8: Zusammenfassung Kosten für die TAL 118. Abhängig von den Service-Levels, welche Swisscom bei der Bereitstellung des physischen Kupferkabels garantiert, kann die TAL für die gegenüber der Post zu erbringenden Leistungen eingesetzt werden.

Entsprechen die von Swisscom garantierten Supportzeiten zur Störungsbehebung (vgl. z. B. Rz 114) nicht den von einer FDA (welche das jeweilige Vorleistungsprodukt von Swisscom nutzt) gegenüber der Post zugesicherten Supportzeiten (vgl. z. B. Tabelle 8), so geht die

FDA das Risiko ein, dass es zu einer Verletzung der Service-Level Agreements kommen kann. Ist die FDA bereit, dieses Risiko einzugehen, kann sie die TAL als Vorleistungsprodukt einsetzen.

159 Handbuch Preise: Teilnehmeranschlussleitung, Version 1–4 vom 27.11.2008, S. 3.

160 Eingabe Swisscom vom 28. August 2009 (act. 14), S. 13.

161 Handbuch Preise: Teilnehmeranschlussleitung, Version 1–4 vom 27.11.2008, S. 3.

162 Eingabe Swisscom vom 28. August 2009 (act. 14), S. 13.

163 Eingabe Swisscom vom 28. August 2009 (act. 14), S. 13.

164 Eingabe Swisscom vom 28. August 2009 (act. 14), S. 13.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 24 A.3.3.2 Bitstrom Zugang (BSA)

119. Bei der Nutzung des BSA wird die Aufteilung des Signals aus dem Backbone-Netz der FDA auf die einzelnen Kupferdrähte, welche zum Endkundenhaushalt führen, von Swisscom erbracht.<sup>165</sup> Hierzu muss die FDA in der Anschlusszentrale von Swisscom eine Leitung zu ihrem Backbone-Netz bereitstellen, also eine Glasfaser von ihrem Backbone-Netz in die Anschlusszentrale von Swisscom ziehen.<sup>166</sup> Hierbei kann die FDA grundsätzlich zwischen zwei Varianten wählen.<sup>167</sup> Bei der ersten Variante mietet die FDA in der Anschlusszentrale ein Rack und stellt in diesem die Leitungsanbindung bereit. Diese Variante wird die FDA wählen, wenn sie bereits einige Teilnehmeranschlüsse in der Anschlusszentrale entbündelt und die Anschlusszentrale bereits an ihr Backbone-Netz angeschlossen hat bzw. plant, die Anschlusszentrale zu entbündeln. Bei der zweiten Variante kann die FDA lediglich eine Leitung in die Anschlusszentrale legen, welche dann von Swisscom entsprechend angebunden wird. Für die Zuführung der Leitung muss die FDA zusätzlich die Kabelkanalisation von ihrem Backbone-Netz bis zur Anschlusszentrale von Swisscom nutzen, um hier eine entsprechende Leitung (in der Regel Glasfaser) zu verlegen. 120. Swisscom bietet BSA damit in zwei Varianten an. In der Shared-Variante wird lediglich eine Durchleitungskapazität verkauft. Die Leitung kann daher parallel noch für weitere Dienstleistungen (TDM Voice) genutzt werden. In der Naked-Variante wird ebenfalls eine Durchleitungskapazität verkauft, diese ist allerdings zur exklusiven Nutzung der FDA bestimmt, so dass durch Swisscom oder andere FDA keine weiteren Dienstleistungen genutzt werden können. Daher werden zusätzlich zu den Kosten für die Nutzung der BSA-Dienstleistung von Swisscom die Kosten für die exklusive Miete des Kupferkabels (TAL) berechnet.

121. BSA wird zudem in zwei Bandbreiten angeboten, welche auf unterschiedlichen Technologien basieren.<sup>168</sup> Dies sind Anbindungen über ADSL und VDSL. Hieraus ergeben sich folgende Kosten:

Beschreibung Bandbreiten monatlicher Preis pro Einheit

max. 5000/500 kbps (ADSL) CHF 10.90 BSA shared max. 20000/1000 kbps (VDSL) CHF 13.40

max. 5000/500 kbps (ADSL) CHF 29.30 BSA naked max. 20000/1000 kbps (VDSL) CHF 31.80

Tabelle 9: Monatliche Mietkosten für den BSA

165 Vgl. Handbuch Leistungsbeschreibung Bitstrom-Zugang, S. 3,

<<http://www.swisscom.com/de/wholesale/produkte/anschluesse/bsa.html>>(10.07.2013).

166 Vgl. Handbuch Leistungsbeschreibung Bitstrom-Zugang, S. 4,

<<http://www.swisscom.com/de/wholesale/produkte/anschluesse/bsa.html>> (10.07.2013).

167 Vgl. Handbuch Leistungsbeschreibung Bitstrom-Zugang, S. 5 f.,

<<http://www.swisscom.com/de/wholesale/produkte/anschluesse/bsa.html>> (10.07.2013).

168 Vgl. Handbuch Preise schneller Bitstrom-Zugang, S. 3 f.,

<<http://www.swisscom.com/de/wholesale/produkte/anschluesse/bsa.html>> (10.07.2013).

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 25 Zusätzlich werden die nachfolgenden einmaligen Kosten berechnet:

Beschreibung einmalige Kosten Preis einmalig

Neuschaltung einer Leitung ohne manuelle Intervention in der CHF 46.– Zentrale

Neuschaltung einer Leitung mit manueller Intervention in der CHF 88.– Zentrale

Bereitstellung der BSA Anbindung CHF 528.–

Profilwechsel von ADSL zu VDSL und zurück CHF 52.–

Tabelle 10: Einmalige Kosten für den BSA 122. Neben den Kosten für die Nutzung der Dienstleistung BSA kommen zusätzliche Kosten für die Miete der Räumlichkeiten in den Anschlusszentralen von Swisscom hinzu, wenn die FDA ein Rack benutzt. Auch für die Kollokation fallen sowohl wiederkehrende als auch einmalige Kosten an, wobei die variablen Kosten für die Miete der Fläche nur dann anfallen, wenn auch tatsächlich eine Fläche gemietet wird.<sup>169</sup> Die monatlichen Mietkosten fallen bei einem Direktanschluss nicht an.

Beschreibung wiederkehrende Kosten Einheit monatlicher Preis pro Einheit

Miete der Fläche (Mindestbezug Raum 2 m<sup>2</sup> CHF 99.60 10 m<sup>2</sup>/Rack 2 m<sup>2</sup>)

Tabelle 11: monatliche Mietkosten für BSA/KOL

Beschreibung einmalige Kosten Einheit Preis einmalig

Glasfaserkabelage zum optischen Hauptverteiler Pro Faserpaar CHF 822.– Swisscom

Upgrade long-haul Laser Pro Stück CHF 1'967.–

Zuschlag nachträgliche Anpassung long-haul Laser Pauschal CHF 286.–

Tabelle 12: Einmalige Kosten für BSA/KOL

123. Für den Anschluss des Racks oder der Glasfaserleitung an ihr Backbone-Netz muss die FDA eine Glasfaserleitung zu ihrer Anschlusszentrale über die Kabelkanalisation von Swisscom legen. Die Kabelkanalisationen werden pro laufendem Meter berechnet. Hierzu werden die nachfolgenden Kosten berechnet:

Beschreibung wiederkehrende Kosten Preis pro m und Monat

Überlassung der Kabelkanalisation CHF 0.206

Tabelle 13: Monatliche Mietkosten für Anbindung BSA

169 Vgl. Handbuch Preise Kollokation FDV, S. 3 f.,

[www.swisscom.com/de/wholesale/produkte/infrastruktur/kol-fdv.html](http://www.swisscom.com/de/wholesale/produkte/infrastruktur/kol-fdv.html) (10.07.2013).

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 26 124. Weitere Kosten für den Unterhalt von Geräten in der Anschlusszentrale von Swisscom fallen nicht an, da solche nicht unterhalten werden müssen bzw. da diejenigen von Swisscom genutzt werden. 125. BSA wird nur in der Serviceklasse „Best effort“ angeboten. Es ist nicht möglich bei diesem Produkt Serviceklassen zu wählen oder diese zu verändern. Damit ist BSA für die Leistungserbringung im Hinblick auf die von der Post definierten Anforderungen nicht einsetzbar, wie zudem nachfolgend aufgezeigt wird: 126. Im Hinblick auf die Supportzeiten ist beim Bitstrom-Zugang eine Meldung an Swisscom während 24 Stunden an 7 Tagen der Woche über das gesamte Jahr möglich. 170 Die Störungsbehebung durch Swisscom erfolgt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten während Bürozeiten. 171 Damit können grundsätzlich keine der von der Post vorgegebenen Service-Levels garantiert werden. Bietet eine FDA dennoch ein Angebot über den Bitstrom-Zugang an, so besteht hierbei das Risiko, dass sie die Service-Levels zwar anbietet, aber nicht garantieren kann.

127. In der nachfolgenden Tabelle wird zusammengefasst, inwieweit BSA für die Leistungserbringung für die Post genutzt werden kann und ob die FDA bei der Erfüllung der jeweiligen Anforderung von Swisscom abhängig ist:

Anforderungskriterium Erfüllbarkeit Abhängig von SCS

Netzwerktopologie Möglich, abhängig vom Backbone-Netz des Anbieters Nein

Sicherheit Möglich, abhängig von der Konfiguration des Anbieters Nein

Verbindungsarten Möglich, abhängig von der Konfiguration des Anbieters Nein

Modems Möglich, abhängig von der Wahl des Anbieters und Nein der Zulassung durch den Netzbetreiber

Ausfallsicherheit Abhängig von Swisscom und dem Anbieter. Swisscom bietet allerdings keine ausreichende Ausfallsicherheit, daher nicht möglich.

Serviceklassen Es steht lediglich die Serviceklasse „Best effort“ zur Verfügung, daher ist die Erfüllung der Anforderung Ja nicht möglich.

Bandbreiten Die maximal garantierte Bandbreite beträgt Download Ja 8 Mbit/s und Upload 1 Mbit/s.

Tabelle 14: Zusammenfassung Eignung BSA 128. Über den Bitstrom-Zugang können verschiedene für den Einsatz bei der Post zentrale Anforderungskriterien nicht erfüllt werden. Insbesondere sind hierbei die Ausfallsicherheit und die Serviceklassen zu nennen. Da die garantierte Bandbreite auf 1 Mbit/s beschränkt ist,

170 Vgl. Handbuch Betrieb Bitstrom-Zugang, S. 10,

[www.swisscom.com/de/wholesale/produkte/infrastruktur/kol-fdv.html](http://www.swisscom.com/de/wholesale/produkte/infrastruktur/kol-fdv.html) (10.07.2013). 171 Vgl. Handbuch Betrieb Bitstrom-Zugang, S. 9,

[www.swisscom.com/de/wholesale/produkte/infrastruktur/kol-fdv.html](http://www.swisscom.com/de/wholesale/produkte/infrastruktur/kol-fdv.html) (10.07.2013).

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 27 könnte der Bitstrom-Zugang zudem nur bei den entsprechenden Poststellen eingesetzt werden.

129. Insgesamt muss daher gefolgert werden, dass das Vorleistungsprodukt Bitstrom-Zugang für die Leistungserbringung gegenüber der Post ungeeignet ist. Auch für den Einsatz bei anderen Projekten im Geschäftskundenbereich ist BSA aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden garantierten Bandbreite sowie der fehlenden Ausfallsicherheit und Service- klassen in der Regel nicht geeignet.

#### A.3.3.3 Carrier Ethernet Services (CES)

130. CES ist eine Dienstleistung von Swisscom, mittels welcher FDA zwischen verschiedenen Interkonnektionspunkten Daten auf dem Layer 2 übertragen können.<sup>172</sup> Hierbei nutzen sie die Infrastruktur, welche von Swisscom bereitgestellt wird. Durch diese Dienstleistung wird auf der Netzwerkinfrastruktur von Swisscom ein virtuelles Netzwerk (nachfolgend: VLAN) zwischen den einzelnen Anschlüssen erstellt. Hierdurch wird quasi ein separates Netzwerk zwischen den einzelnen Anschlüssen simuliert, welches vom Kunden genutzt werden kann. 131. CES kann entweder als Punkt-zu-Punkt VLAN (EPL, EVPL) oder als Multipunkt VLAN (ELAN) bereitgestellt werden.<sup>173</sup> Die hierzu notwendige Infrastruktur (Leitungen sowie Send- und Empfangsgeräte) betreibt und stellt Swisscom zur Verfügung. Die FDA erhält über einen speziellen Service Access Point (nachfolgend: SAP) Zugang zur Dienstleistung von Swisscom.

132. Das Angebot CES unterscheidet sich im Wesentlichen nach Regionen (Preiselement 1), nach der zur Verfügung gestellten Bandbreite (Preiselement 2), nach der Verbindungsart (Punkt-zu-Punkt oder Multipunkt) (Preiselement 3) sowie nach den zur Verfügung gestellten Service-Levels (Preiselement 4). Hierbei unterscheidet Swisscom zwischen der sogenannten Core Usage, welche die Anbindung der Netzwerke zwischen zwei Metro-Regionen bezeichnet und den Angeboten für bestimmte Metro-Regionen, welche in die Zonen A, B und C unterteilt werden. Eine Core Usage müssen FDA lediglich dann in Anspruch nehmen, wenn sie über keine eigene Backbone-Infrastruktur verfügen. 133. Die Preise ergeben sich aus den Kundenanforderungen, welche sich im Wesentlichen anhand von vier Anforderungskategorien (Preiselemente 1-4) unterteilen lassen. Beispielsweise kostet eine Anbindung an ein Multipunkt VLAN über den Service ELAN (Preiselement 3) mit der Dienstqualität Basic (Preiselement 4), der Nutzung von CPE und einer Bandbreite von 2 Mbit/s (Preiselement 2) in der Zone A (Preiselement 1) pro Monat CHF 490.–.<sup>174</sup> 134. Darüber hinaus fallen die nachfolgenden Einmalkosten für die Nutzung von CES an:<sup>175</sup>

#### Beschreibung Preis

Einrichtung des Zugangs CHF 2'500.–

<sup>172</sup> Eingabe Swisscom vom 22. September 2010 (act. 10), Leistungsbeschreibung Carrier Ethernet Service, S. 3. <sup>173</sup> Eingabe Swisscom vom 22. September 2010 (act. 10), Leistungsbeschreibung Carrier Ethernet

Service, S. 3. <sup>174</sup> Eingabe Swisscom vom 22. September 2010 (act. 10), CES Handbuch Preise V 3–0, S. 4.

<sup>175</sup> Eingabe Swisscom vom 22. September 2010 (act. 10), CES Handbuch Preise V 3–0, S. 9.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 28 Hinzufügen eines EPL CHF 1'000.–

Grosse Änderung des Zugangs CHF 2'000.–

Kleine Änderung des Zugangs CHF 500.–

Zweite Stromversorgung bei (M-CPE) CHF 1'000.–

Hinzufügen eines VLAN CHF 0.–

Erweitern eines VLAN CHF 500.–

Reduktion eines VLAN CHF 500.–

Änderung der Bandbreite CHF 400.–

20 zusätzliche MAC-Adressen CHF 400.–

Customer Window 1 (nachfolgend: CW1) CHF 400.–

Customer Window 2 (nachfolgend: CW2) CHF 1'000.–

Tabelle 15: Einmalkosten CES 135. Der von Swisscom offerierte Dienst wird mit unterschiedlichen Qualitätsgarantien bereitgestellt.<sup>176</sup> Hierzu stehen die Qualitätsparameter Basic, Premium Silver und Premium Platinum zur Verfügung. Die einzelnen Qualitätsparameter werden in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt.

Leistung Basic Silver Platinum

Direct Connect (DC)  $\geq 99.93\%$   $\geq 99.97\%$  Garantierte Verfügbarkeit Customer Premise  $\geq 99.90\%$   $\geq 99.95\%$   $\geq 99.99\%$  Equipment (CPE)

Redundanz Keine Keine Doppelt

Dienstqualitätsberichte Keine Ja Ja

Gewährleistungsansprüche Keine Ja Ja

Dienstüberwachung Direct Connect (DC) Reaktiv Reaktiv

Customer Premise Reaktiv Proaktiv Proaktiv Equipment (CPE)

Störungsannahme 365 x 24 365 x 24 365 x 24

Störungsbehebung 365 x 24 365 x 24 365 x 24

Wiederherstellungszeit in 95 % der Fälle (nicht  $\leq 6h$   $\leq 4h$   $\leq 2h$  garantiert)

Tabelle 16: Service-Levels CES

<sup>176</sup> Eingabe Swisscom vom 22. September 2010 (act. 10), Leistungsbeschreibung Carrier Ethernet Service, S. 4.

<sup>32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 29 136.</sup> Gemäss der Leistungsbeschreibung bietet Swisscom zudem einen Service Premium Platinum Light an, in welchem nicht die gesamte Bandbreite in jeder Glasfaser redundant zur Verfügung steht, sondern die gesamte Bandbreite über die beiden Fasern verteilt wird.<sup>177</sup> Beim Ausfall einer Glasfaser kann daher nicht mehr die volle Bandbreite wie beim vollen Dual Homing gewährleistet werden. Damit steht der FDA im Falle eines Ausfalls zwar die Verbindung weiterhin zur Verfügung, allerdings mit einer eingeschränkteren Bandbreite. Dieser Service wird von Swisscom auf Anfrage mit einem spezifischen Service-Level Agreement angeboten.

<sup>137.</sup> Mit CES werden drei Dienstarten unterstützt (vgl. Rz 131), wobei zwei Dienstarten Punkt-zu-Punkt Verbindungen betreffen und eine Dienstart die Multipunktverbindung betrifft. Bei den Punkt-zu-Punkt Verbindungen kann entweder eine Ethernet Private Line

(nachfolgend: EPL) oder eine Ethernet Virtual Private Line (nachfolgend: EVPL) genutzt werden. Die Variante EPL ist nur mit CPE erhältlich. Die Multipunktverbindung wird unter dem Service Ethernet Local Area Network (nachfolgend: ELAN) geführt.

138. CES steht den FDA in folgenden Bandbreiten zur Verfügung: 2 Mbit/s, 4 Mbit/s, 6 Mbit/s, 8 Mbit/s, 10 Mbit/s, 20 Mbit/s, 30 Mbit/s, 50 Mbit/s, 70 Mbit/s, 100 Mbit/s, 200 Mbit/s, 300 Mbit/s, 500 Mbit/s, 700 Mbit/s, 1000 Mbit/s und 10 Gbit/s. Damit können mittels CES sämtliche von der Post geforderten Bandbreiten erbracht werden. 139. FDA können zur Nutzung des Services CES wählen, ob sie eigene Sende- und Empfangsgeräte (Option Direct Connect, nachfolgend: DC) oder von Swisscom bereitgestellte CPE nutzen möchten. 140. In der nachfolgenden Tabelle wird zusammengefasst, inwieweit CES für die Leistungserbringung für die Post genutzt werden kann und ob die FDA bei der Erfüllung der jeweiligen Anforderung von Swisscom abhängig ist.

Anforderungskriterium Erfüllbarkeit Abhängig von SCS

Netzwerktopologie Möglich Ja

Sicherheit Möglich Ja

Verbindungsarten Möglich Ja

Modems Möglich Ja

Ausfallsicherheit Möglich Ja

Serviceklassen Möglich Ja

Bandbreiten Von 2 Mbit/s bis 10 Gbit/s Ja

Tabelle 17: Zusammenfassung Eignung CES 141. Mittels CES können sämtliche Anforderungen der Post erfüllt werden. Daher wären die CES-Produkte von Swisscom für die vollständige Realisierung des Projektes geeignet. 142. Die relevanten Kosten für die Bereitstellung der Dienstleistungen für die Post werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

177 Eingabe Swisscom vom 22. September 2010 (act. 10), Leistungsbeschreibung Carrier Ethernet Service, S. 5.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 30 Beschreibung Kosten

Entgelt für die Nutzung von CES Abhängig von Bandbreite und Region: pro Monat

CHF 448.– bis 8'035.–

Class of Service (Möglichkeit, die Serviceklassen zu CHF 150.– wählen)

Einrichtung Add Access CHF 2'500.– einmalig

Endkundenmodem (CPE) CHF 1'160.–

Eventuell Ausbaurkosten CHF 2'000.–

Tabelle 18: Zusammenfassung Kosten für CES

A.3.3.4 Broadband Connectivity Service (BBCS)

143. BBCS ist eine Dienstleistung von Swisscom, mittels welcher FDA als Internet Service Provider (nachfolgend: ISP) einen Internetzugang von ihrer Anschlusszentrale aus bereitstellen können, ohne eine eigene Netzwerkinfrastruktur betreiben zu müssen. 178 ISP

müssen zur Bereitstellung einer Internetverbindung zum Endkunden in ihrer Anschlusszentrale eine Internetanbindung sowie die Adressierung (meist über IP-Adressen) ihrer Kunden vornehmen. Sämtliche Dienstleistungen für die Übertragung der Daten von der Anschlusszentrale des ISP zum Endkunden übernimmt Swisscom. 144. BBCS steht sowohl in einer Shared- (also mit separater Telefonie) als auch in einer Naked-Variante (reiner Datentransfer) zur Verfügung. Unterschieden werden grundsätzlich ebenfalls geschäftliche (Business) und private (Private) Anwendungen. Für die Übertragungsgeschwindigkeiten stehen mehrere Profile offen, wobei grundsätzlich zwischen ADSL, SDSL und VDSL unterschieden wird. 145. Je nach Profil fallen die nachfolgenden Kosten an:179

Nr. Profil Technologie Preis Shared Naked Private Business

ADSL SDSL VDSL

1 Max 300/100 X X X X CHF 5.–

2 Max 100/100 X X X X CHF 20.–

3 Max 5000/500 X X X X CHF 28.–

3N Max 5000/500 X X X X CHF 46.–

4 Max 20000/1000 X X X CHF 34.–

4N Max 20000/1000 X X X CHF 49.–

178 Internet Service Description Broadband Connectivity Service (BBCS), S. 3 ff.

179 Price Manual Broad Band Connectivity Service (BBCS) (act. 1), Beilage 28, S. 5.

32/2009/03409/COO.2101.111.7.120425 31 5 Max 6000/600 X X X X CHF 115.–

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.